

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei der Grenzüberschreitung der österreichischen Binnengrenzen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen für zehn Tage
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 20 Tage (1. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 20 Tage (2. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 11 Tage (3. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 3 Monate (4. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 30 Tage (5. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 2 Monate (6. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 6 Monate (7. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 3 Monate (8. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 3 Monate (9. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 6 Monate (10. Verlängerung)
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 6 Monate (11. Verlängerung)
- Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen während Veranstaltungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs
- Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate
- Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate
- Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für zehn Tage
- Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein für zehn Tage
- Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland sowie Verlängerung der Grenzkontrollen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein
- Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen
- Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen
- Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein
- Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate
- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik
- Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen
- Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik
- Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik
- Neuerlassung der Verordnung über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen
- Aufhebung der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen
- Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik
- Aufhebung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik
- Aufhebung der Einstellung des Grenzverkehrs an den Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die Umsetzung dieser Verordnung ist es erforderlich, dass Exekutivbeamte der Polizei und KPE-Soldaten (Kaderpräsenzeinheiten) des Bundesheeres an die betroffenen Grenzübergänge entsandt werden. Für die vergangenen 44 Monate (GrundVO: 10 Tage, 1. und 2. VO: Verlängerung um jeweils 20 Tage, 3. VO: Verlängerung um 11 Tage, 4. VO: Verlängerung um 3 Monate, 5. VO: Verlängerung um 30 Tage, 6. VO: Verlängerung um zwei Monate, 7. VO: Verlängerung um sechs Monate ausschließlich für die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien, 8. VO: Verlängerung um drei Monate, 9. VO: Verlängerung um drei Monate, 10. VO: Verlängerung um sechs Monate, 11. VO: Verlängerung um 6 Monate, 12. VO: Durchführung von Grenzkontrollen für die Dauer von sechs Monaten ausschließlich an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien, 13. VO: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen während Veranstaltungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs für den Zeitraum vom 9. Juli 2018, 00.00 Uhr, bis 13. Juli 2018, 24.00 Uhr, an den Binnengrenzen vom Bundesland Tirol zur Bundesrepublik Deutschland sowie vom Bundesland Tirol mit Ausnahme des Bezirks Lienz zur Italienischen Republik sowie vom 17. September 2018, 00.00 Uhr, bis 21. September 2018, 24.00 Uhr, an den Binnengrenzen von den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich zur Bundesrepublik Deutschland sowie vom Bundesland Kärnten und vom Bezirk Lienz des Bundeslandes Tirol zur Italienischen Republik, 14. VO: Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien, 15. VO: Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien, zuzüglich der gegenständlichen VO: Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien) ergeben sich die dargestellten Personalkosten sowie die kalkulierten Personalkosten für sechs Monate der neuerlichen VO sowie einer weiteren VO zur vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik für zehn Tage ab Inkrafttreten der VO, einer VO, mit welcher der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Italienischen Republik eingestellt wird, sowie einer weiteren VO

zur Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein sowie einer VO zur Einstellung des Grenzverkehrs bestimmten Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn sowie einer weiteren VO, mit der die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland (erstmalig) wiedereingeführt sowie die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein verlängert werden, einer VO, mit welcher der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Bundesrepublik Deutschland eingestellt wird, einer weiteren (die Aufzählung der betroffenen Grenzübergangsstellen geringfügig modifizierenden) VO, mit welcher der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen eingestellt wird, sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein zum zweiten Mal und die Landgrenzen zur Bundesrepublik Deutschland zum ersten Mal verlängert werden, sowie einer neuerlichen VO zur Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien und einer weiteren VO zur Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik, sowie einer VO, mit welcher der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik eingestellt wird und bestehende Vorgaben betreffend die Einstellung des Grenzverkehrs an den übrigen Grenzübergangsstellen geringfügig modifiziert werden sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik verlängert werden sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik verlängert werden, sowie einer VO über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen, und einer VO, mit welcher die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen aufgehoben wird, sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik verlängert werden, sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik aufgehoben werden und einer weiteren VO, mit welcher die Einstellung des Grenzverkehrs an den Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien aufgehoben wird (im Bereich der Exekutive Überstunden und im Bereich der KPE-Soldaten Einsatzgebühren); ergänzend wurde auch ein Sachaufwandsteil eingerechnet (im Bereich der Exekutive für Gebühren gem. RGV und für Anmietungen/Aufstellungen von Containern, sofern keine geeigneten Gebäude der ehemaligen Grenzkontrollstellen verfügbar sind und im Bereich der KPE-Soldaten für Verpflegung und Unterkunft).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	-40.835	-94.448	-75.326	-69.258	-69.086

Auswirkungen auf Unternehmen:

Textierung bis zur 9. Verlängerung:

Durch die Grenzkontrollen kommt es zu Wartezeiten an den Grenzkontrollstellen, die sich auf ablauforganisatorische Prozesse der Unternehmen auswirken können.

Aufgrund des befristeten Charakters dieser Maßnahme ist jedoch nicht von einer Wesentlichkeit im Sinne des § 7 der WFA Grundsatzverordnung auszugehen.

Textierung ab der 10. Verlängerung:

Da die Grenzkontrollen seit nunmehr 16.9.2015 andauern, ist davon auszugehen, dass sich der Großteil der Unternehmen weitestgehend darauf einstellen und die ablauforganisatorischen Prozesse dahingehend ausrichten konnte. Demzufolge wird angenommen, dass sich die anfangs ergebenden Wartezeiten zwischenzeitlich im Durchschnitt verkürzt haben. Da in diesem Kontext vom BMI keine statistischen

Aufzeichnungen geführt werden, wird aufgrund des zurückliegenden Zeitraumes seit Einführung der Grenzkontrollen generell davon ausgegangen, dass die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der WFA Grundsatzverordnung festgelegten Grenzwerte zwischenzeitlich erreicht bzw. überschritten wurden. Demzufolge wird nun von einer Wesentlichkeit im Sinne des § 7 der WFA Grundsatzverordnung auszugehen sein.

Bei der Beurteilung der oa. Auswirkungen für Unternehmen sind jedoch im Lichte der nach wie vor angespannten Migrationssituation (Bürgerkriegssituation Syrien, Dürrekatastrophe Zentralafrika, unabschätzbare Entwicklung der Migrationsströme über die Mittelmeerroute etc.) auch jene zu beurteilen, die sich bspw. in den Bereichen Asylwesen, Grundversorgung, Integration, Arbeitsmarkt, Sicherheit und damit zusammenhängend auch mit der Belastung des Staatshaushaltes ergeben. Grenzkontrollen und damit verbunden die Verhinderung eines ungeordneten Zustroms (vgl. 2015/2016) tragen dazu bei, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gesteigert und ein geordneter Zugang zu Asyl (dem die GrenzkontrollVO ja nicht entgegensteht) und der damit verbundenen Grundversorgung gewährleistet wird. In weiterer Folge ist damit auch eine optimalere Integration im Alltag und im Arbeitsumfeld verbunden, die sich wiederum im Gegenzug positiv auf die Unternehmen auswirkt (ein enormer ungeordneter Zustrom an Schutzsuchenden würde auch am Arbeitsmarkt, der mit seinen hohen Lohn- und Sozialstandards als einer der attraktivsten europäischen Arbeitsmärkte gilt, deutliche Spuren hinterlassen).

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Verordnung steht im Einklang mit der VO (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierter Text); vormals VO (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), zuletzt geändert durch die (Änderungs-)Verordnung (EU) Nr. 1051/2013.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

- 1. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 2. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 3. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 4. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 5. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 6. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 7. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 8. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 9. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 10. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**
- 11. Verlängerung der VO der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert werden

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen geändert wird

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen geändert wird

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert werden

VO des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert wird

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen geändert wird

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert werden

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert werden

VO des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen geändert wird

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert werden

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert und aufgehoben werden

VO des Bundesministers für Inneres, mit der die VO über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen geändert wird

Einbringende Stelle: BMI
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2020
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Gesamtstaatliche Migrationsstrategie erstellen" für das Wirkungsziel "Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Illegale Migration soll gestoppt, legale Migration strikt reguliert werden." der Untergliederung 18 Asyl/Migration im Bundesvoranschlag des Jahres 2015 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz." für das Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2015 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

In den vergangenen Monaten kam es zu einem massiven Zustrom von in das Bundesgebiet einreisenden Fremden, die sich im Bundesgebiet unrechtmäßig aufhielten und die Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigten. So haben von 5.9.2015 bis 27.4.2016 rund 797.000 Fremde die ungarisch-österreichische Grenze – hauptsächlich bei Nickelsdorf – bzw. zuletzt vorwiegend die slowenisch-österreichische Grenze bei Spielfeld überschritten. Im Zeitraum von 28.04.2016 bis 27.10.2016 wurden bisher 22.582 Personen österreichweit aufgegriffen, wovon ein großer Teil aus Ungarn und Slowenien kam (Quelle: "Schlepperdatenbank" des Bundeskriminalamtes).

Am 13.9.2015 entschied Deutschland die Grenzkontrollen vorübergehend wieder einzuführen, um die weitere Einreise der Fremden zu kontrollieren. Zudem war von 13.9.2015, 17:00 Uhr bis 14.9.2015, 07:00 Uhr der Zugverkehr von Österreich nach Deutschland eingestellt, wodurch eine Weiterreise verhindert wurde. Aufgrund dieses Umstandes hielten sich tausende Fremde auf den österreichischen Bahnhöfen auf, um die Ermöglichung der Weiterreise abzuwarten. Die Einreise von unrechtmäßig aufhältigen Fremden blieb auf weiterhin hohem Niveau. Entsprechend den bisherigen Statistiken stellen nur wenige dieser Fremden einen Asylantrag in Österreich (im Zeitraum 5.9.2015 bis 31.12.2015 rund 42.300 und im Jahr 2016 bisher 36.600 Personen).

Weiters wurde in Ungarn ein Grenzzaun zu Serbien fertiggestellt und trat in Ungarn am 15.9.2015, 0.00 Uhr, ein neues Grenzregime in Kraft, wonach illegal Einreisende nunmehr festgenommen werden können. Durch diese ungarische Maßnahme hat sich der Migrationsstrom zum Teil auf die Route Kroatien-Slowenien verlagert, wodurch eine Vielzahl der Flüchtlinge nun über die Südgrenze in Slowenien nach Österreich einreisen. Neben der Einreise über die ungarisch-österreichische Grenze, erfolgt aus den genannten Gründen auch über die slowenisch-österreichische Grenze ein starker Migrationszustrom.

Aufgrund der genannten Umstände ist es zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur vorbeugenden Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Österreich erforderlich, gem. § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz (GrekoG) und somit entsprechend dem Art. 25 der VO (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), zuletzt geändert durch die (Änderungs-)Verordnung (EU) Nr. 1051/2013, die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen temporär wieder einzuführen.

Mit Wirkung vom 16.9.2015, 0.00 Uhr, sollten für einen Zeitraum von zehn Tagen die österreichischen Binnengrenzen, und zwar insbesondere die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei kontrolliert werden. Diese Maßnahme war angesichts des vorgenannten massiven Ausmaßes des Zustroms von Drittstaatsangehörigen unvermeidbar, um nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit und zu einer anhaltenden Überbeanspruchung der Polizei, der Rettungsdienste sowie der öffentlichen Infrastruktur zu führen und den Organen der österreichischen Polizei eine umfassende Aufgabenwahrnehmung an den Binnengrenzen zu ermöglichen.

Darüber hinaus war es erforderlich zur Durchführung dieser Maßnahme die Ressourcen des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) als Unterstützung zu nutzen, welche im Rahmen eines Assistenzeinsatzes gem. § 2 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 die befassen Sicherheitsbehörden unterstützen sollen, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren zu gewährleisten. Der Assistenzeinsatz des ÖBH dient zur Unterstützung des BMI bei der Bewältigung der Flüchtlings-/Migrantenlage in Österreich und zur Unterstützung der Exekutive bei den erhöhten Grenzkontrollen im Bereich der Grenzübergänge. Aus den Erfahrungen mit einem derartigen Assistenzeinsatz ergibt sich, dass der Einsatz von bis zu 2.200 Mann des ÖBH im Rahmen der Assistenzleistung erforderlich ist.

Nach Ablauf der 10 Tage ist nunmehr eine Verlängerung der vorübergehenden Grenzkontrolle um weitere 20 Tage (bis 15. Oktober 2015) erforderlich.

Nach Ablauf der ersten Verlängerung ist aufgrund der unveränderten Situation eine Verlängerung um weitere 20 Tage (bis 4. November 2015) erforderlich.

Nach Ablauf der zweiten Verlängerung ist aufgrund der unveränderten Situation eine Verlängerung um weitere 11 Tage (bis zum Ablauf des 15. November 2015) erforderlich, sodass nunmehr der Zeitraum von zwei Monaten gem. Art. 25 Abs. 4 Schengener Grenzkodex ausgeschöpft ist.

Nach Ablauf der dritten Verlängerung ist aufgrund der unveränderten Situation eine weitere Verlängerung um 3 Monate (bis zum Ablauf des 15. Februars 2016) gemäß Art. 23 Abs. 1 Schengener Grenzkodex erforderlich. Für dieses Vorhaben wird daher der allgemeine Rahmen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Art 23 Schengener Grenzkodex herangezogen und steht somit nun ein weiterer Zeitraum zur Wiedereinführung der Grenzkontrollen von 6 Monaten zur Verfügung.

Nach Ablauf der vierten Verlängerung ist aufgrund der unveränderten Situation eine weitere Verlängerung um 30 Tage (bis zum Ablauf des 16. März 2016) gemäß Art. 23 Abs. 1 und 3 Schengener Grenzkodex erforderlich.

Nach Ablauf der fünften Verlängerung ist aufgrund der unveränderten Situation eine weitere Verlängerung um 2 Monate (bis zum Ablauf des 15. Mai 2016) gemäß Art. 23 Abs. 1 und 3 Schengener Grenzkodex erforderlich.

Nach Ablauf der sechsten Verlängerung ist eine weitere Verlängerung nur im Rahmen des Verfahrens nach Art. 29 SGK möglich. Dementsprechend erfolgte eine Empfehlung des Rates, weshalb die EU-Mitgliedstaaten Grenzkontrollen für einen Zeitraum von sechs Monaten wieder einführen können (jedoch ausschließlich für die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien).

Nach Ablauf der siebten Verlängerung erfolgte eine weitere Empfehlung des Rates, nach der die Grenzkontrollen für weitere drei Monate erfolgen können.

Aufgrund der unveränderten Situation erfolgte abermals eine Empfehlung des Rates, der zufolge die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Ungarn und Slowenien für weitere drei Monate (bis zum Ablauf des 10. Mai 2017) verlängert werden können. Es handelt sich hierbei um die neunte Verlängerung der gegenständlichen Verordnung.

Nach Ablauf der neunten Verlängerung erfolgte erneut eine Empfehlung des Rates; basierend darauf werden die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien bis zum Ablauf des 10. November 2017 verlängert (10. Verlängerung).

Nach Ablauf der zehnten Verlängerung ist aufgrund der unveränderten Situation eine weitere Verlängerung der Grenzkontrollen erforderlich. Nachdem hinsichtlich einer weiteren Verlängerung keine Empfehlung des Rates gemäß Art. 29 SGK vorliegt, wird dieses Vorhaben auf Art. 25 SGK gestützt. Die Durchführung der Grenzkontrollen wird für weitere 6 Monate und ausschließlich hinsichtlich der Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien vorgesehen (11. Verlängerung).

Nach Ablauf der elften Verlängerung werden aufgrund der unveränderten Situation erneut Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien für 6 Monate auf Grundlage des Art. 25 SGK durchgeführt. Eine Verlängerung der Grenzkontrollen kommt aufgrund der Vollausschöpfung der vom SGK vorgegebenen Zeiträume nicht in Betracht; die Grenzkontrollen müssen daher nach Ablauf der 11. Verlängerung neu eingeführt werden. Die Grenzkontrollen werden bis zum Ablauf des 11. November 2018 durchgeführt.

Österreich übernimmt mit 1. Juli 2018 den Ratsvorsitz und es finden in diesem Rahmen Veranstaltungen statt, deren Sicherheit zu garantieren für Österreich höchste Priorität hat. Von besonderer Bedeutung aus grenzpolizeilicher Sicht sind vor allem der informelle Rat der Justiz- und Innenminister in Innsbruck am 12. und 13. Juli 2018, sowie der informelle Europäische Rat in Salzburg am 20. und 21. September 2018. Um die Sicherheit dieser Veranstaltungen zu garantieren, werden für die jeweiligen Zeiträume an genau bestimmten Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland und zur Republik Italien gem. Art. 25 SGK Grenzkontrollen durchgeführt.

Nach Ablauf der neuerlich eingeführten Grenzkontrollen ist aufgrund der nach wie vor instabilen Situation sowie der Ratspräsidentschaft Österreichs eine weitere Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien erforderlich. Die Grenzkontrollen werden auf Grundlage des Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 12. Mai 2019 durchgeführt.

Nach Ablauf der neuerlich eingeführten Grenzkontrollen ist aufgrund der nach wie vor instabilen Situation eine weitere Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien erforderlich. Die Grenzkontrollen werden auf Grundlage des Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 13. November 2019 durchgeführt.

Nach Ablauf der neuerlich eingeführten Grenzkontrollen ist aufgrund der nach wie vor instabilen Situation eine weitere Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien erforderlich. Die Grenzkontrollen werden auf Grundlage des Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 14. Mai 2020 durchgeführt.

Aus Anlass der stark steigenden Anzahl an Erkrankungsfällen durch das Coronavirus (Covid-19) in Norditalien werden die Binnengrenzen zur Italienischen Republik im Verkehr zu Lande vorübergehend wiedereingeführt, um einer grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus vorzubeugen. Die Grenzkontrollen werden auf Grundlage des Art. 28 SGK für die Dauer von zehn Tagen, ab Inkrafttreten der Verordnung, durchgeführt.

Unter den europäischen Staaten wurde bislang Italien am stärksten in Mitleidenschaft gezogen, wo es sehr ernst zu nehmende Zuwachsraten des Coronavirus gibt. Auch in Österreich steigt die Anzahl an Erkrankungsfällen, weshalb zur Erfüllung der gesundheitlichen Herausforderungen und zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus, der Grenzverkehr an gewissen Grenzübergangsstellen auf Grundlage des § 10 Abs. 3 GrekoG vorübergehend einzustellen ist.

Angesichts der weiterhin angespannten Situation auf Grund der rasch steigenden Anzahl an Infektionen durch den Coronavirus in Europa erfolgt auf Grundlage des Art. 28 SGK eine vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein für die Dauer von zehn Tagen.

Unter den europäischen Staaten werden nunmehr auch die Schweiz, Liechtenstein, Ungarn und Slowenien zunehmend in Mitleidenschaft gezogen, wo es sehr ernst zu nehmende Zuwachsraten des Coronavirus gibt. Auch in Österreich steigt die Anzahl an Erkrankungsfällen, weshalb zur Erfüllung der gesundheitlichen Herausforderungen und zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus, der Grenzverkehr an gewissen Grenzübergangsstellen auf Grundlage des § 10 Abs. 3 GrekoG vorübergehend einzustellen ist.

Vor dem Hintergrund des kontinuierlichen Anstiegs an Infektionsfällen auf Grund des neuartigen Coronavirus in den Nachbarstaaten Österreichs, wie der Bundesrepublik Deutschland, werden nunmehr auch die Grenzkontrollen an den österreichisch-deutschen Binnengrenzen auf Grundlage des Art. 28 SGK bis einschließlich 7. April 2020 wiedereingeführt. Gleichzeitig wird die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein basierend auf Art. 28 SGK bis zum Ablauf des 7. April 2020 verlängert.

Die rasch steigende Anzahl an Infektionen durch das Coronavirus in der Bundesrepublik Deutschland erfordert die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen an den österreichisch-deutschen Binnengrenzen auf Grundlage des § 10 Abs. 3 GrekoG, um eine grenzüberschreitende Verbreitung des Virus zu verhindern.

Um eine optimale Abstimmung zwischen der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen und den entsprechenden Maßnahmen der Nachbarstaaten zu gewährleisten, ist die Aufzählung der von der Einstellung betroffenen Grenzübergangsstellen in der Verordnung nach § 10 Abs. 3 GrekoG geringfügig anzupassen.

Nach Ablauf der zweiten Verlängerung der vorübergehenden Grenzkontrollen zu Italien, Liechtenstein und zur Schweiz sowie der ersten Verlängerung zur Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der unveränderten Situation eine Verlängerung um weitere 20 Tage (bis 27. April 2020) erforderlich.

Nach Ablauf der neuerlich eingeführten Grenzkontrollen ist die Lage aufgrund des nach wie vor hohen Migrationsdrucks, der weiterhin volatilen Migrationssituation auf verschiedenen Routen und im Umfeld der EU sowie der zunehmenden Aktivität von Schlepperbanden nach wie vor nicht ausreichend stabil, weshalb eine weitere Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien erforderlich ist.

Die Grenzkontrollen werden auf Grundlage des Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 11. November 2020 durchgeführt.

Zur Verhinderung der weiteren grenzüberschreitenden Verbreitung des Coronavirus in Europa erfolgt auf Grundlage des Art. 28 SGK eine vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik bis zum Ablauf des 27. April 2020.

Der Anstieg an Infektionen durch das Coronavirus in den Nachbarstaaten Österreichs, wie in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, erfordert die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen an den österreichisch-tschechischen und den österreichisch-slowakischen Binnengrenzen auf Grundlage des § 10 Abs. 3 GrekoG, um eine grenzüberschreitende Verbreitung des Virus zu verhindern. Um den Anforderungen des Vollzugs Rechnung zu tragen, sind zudem Adaptierungen von bereits bestehenden Vorgaben hinsichtlich der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen vorzunehmen.

Aufgrund der unveränderten Situation ist eine Verlängerung der vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik erforderlich und werden diese zu den genannten Staaten auf Grundlage des Art. 28 SGK bis zum Ablauf des 7. Mai 2020 durchgeführt.

Die weiterhin angespannte Situation in Europa aufgrund des Ausbruchs der Coronavirus-Pandemie erfordert eine weitere Verlängerung der vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik. Es werden daher Grenzkontrollen zu den genannten Staaten im Verkehr zu Lande und zu Wasser auf Grundlage des Art. 25 SGK über den 7. Mai 2020 hinaus bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 durchgeführt.

Um eine optimale Abstimmung zwischen der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen und den entsprechenden Maßnahmen der Nachbarstaaten zu gewährleisten und um dem Vollzug Rechnung zu tragen, sind die geltenden Vorgaben betreffend die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß der Verordnung nach § 10 Abs. 3 GrekoG anzupassen.

Aufgrund der mehrheitlich positiven COVID-19-Entwicklung in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewerten verschiedene EU-Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission derzeit die in Frage kommenden Möglichkeiten, um einzelne Maßnahmen zu lockern oder aufzuheben. Eine dieser Maßnahmen ist die Öffnung von Grenzübergangsstellen zu den Nachbarstaaten unter Beibehaltung der Kontrollen der Gesundheitsbehörden. Die positive COVID-19-Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn lässt daher erste Lockerungen der österreichischen Maßnahmen zu. Im ersten Lockerungsschritt ist daher die Einstellung des Grenzverkehrs an den betroffenen Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik, zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn aufzuheben und ist die Verordnung nach § 10 Abs. 3 GrekoG entsprechend zu adaptieren.

Um die derzeit positive COVID-19-Entwicklung nicht zu gefährden, sollen auch weiterhin vorübergehende Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik durchgeführt werden. Es werden daher Grenzkontrollen zu den genannten Staaten im Verkehr zu Lande und zu Wasser über den 31. Mai 2020 hinaus bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 durchgeführt.

Nach Angaben der Europäischen Kommission sollen die aufgrund der Corona-Pandemie wiedereingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten schrittweise abgeschafft werden, sofern in den jeweiligen Nachbarstaaten eine vergleichbare positive Entwicklung der Fallzahlen der Corona-Infektionen verzeichnet wird. Es sollen daher die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik aufgehoben werden.

Auf Grund der derzeitigen positiven Entwicklung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie soll die Einstellung des Grenzverkehrs an den betroffenen Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien aufgehoben werden. Die Kontrollen der Gesundheitsbehörden werden entsprechend der neuen Lage adaptiert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine vorübergehende Einführung der Grenzkontrollen würde bedeuten, dass tausende Fremde in das Bundesgebiet unkontrolliert einreisen, ohne dass die Weiterreise nach Deutschland gesichert ist. Da entsprechend den bisherigen Erfahrungen ca. 99% der einreisenden Fremden nicht in Österreich Asyl beantragen, da diese Personen erst in Deutschland Asyl beantragen wollen, führe dies dazu, dass diese Personen in Österreich unterzubringen und in Folge dessen zu dulden sind. Aufgrund der hohen Anzahl der einreisenden Fremden ist ein gesicherter Grenzübergang derzeit nicht zu gewährleisten. Außerdem kann derzeit eine geordnete Einreise dieser Personen nicht erfolgen. Ohne Umsetzung dieses Vorhabens kann es dazu führen, dass die Republik Österreich über die Identität und den Aufenthaltsort tausender einreisender Personen nicht informiert ist und den Auftrag der Gewährung der inneren Sicherheit nicht erfolgreich wahrnehmen kann.

Hinzu kommt der Umstand, dass in der Vergangenheit tausende Personen teilweise entlang der A4 und auf Eisenbahnschienen zu Fuß Richtung Deutschland gingen. Dies stellt sowohl für andere Verkehrsteilnehmer als auch für die reisenden Fremden ein weiteres Sicherheitsrisiko dar, welches es zu vermeiden gilt.

Das Coronavirus (Covid-19) würde sich in Österreich ohne Grenzkontrollen und der Schließung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen weiter stark verbreiten.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Evaluierung werden Aufzeichnungen betreffend der stattfindenden vorübergehenden Grenzkontrolle herangezogen. Das Ref. III/1/c begleitet den legislativen Prozess, inhaltlich ist die Generaldirektion (Abt. II/1, II/2 und II/3) zuständig.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei der Grenzüberschreitung der österreichischen Binnengrenzen

Beschreibung des Ziels:

Die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit obliegt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Entsprechend dem geltenden Unionsrecht und dem Schengen-Abkommen sind die österreichischen Binnengrenzen grundsätzlich nicht ausnahmslos zu kontrollieren. Entsprechend Art. 25 Schengener Grenzkodex (SGK) ist jedoch vorgesehen, dass in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, wenn aufgrund einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem

Mitgliedstaat sofortiges Handeln erforderlich ist, der betreffende Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum von höchstens zehn, verlängerbar um jeweils 20 Tage, bis zu einem Zeitraum von zwei Monaten, Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einführen kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt nun vor, weshalb die vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen beabsichtigt ist, um auch in dieser Ausnahmesituation die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Entsprechend Art. 23 Schengener Grenzkodex ist einem Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen die Wiedereinführung von Grenzkontrollen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer einer ernsthaften Bedrohung gestattet. Im Hinblick auf die unveränderten Migrationsbewegungen wird davon für eine Dauer von 3 Monaten Gebrauch gemacht. Eine Verlängerung ist jeweils um höchstens 30 Tagen bis zu einer Gesamtdauer von max. 6 Monaten möglich. Die Gesamtdauer von sechs Monaten wird mit Ablauf des 15. Mai 2016 erschöpft.

Entsprechend Art. 29 SGK ist eine weitere Verlängerung von sechs Monaten nach Empfehlung des Rates möglich; davon wird nun Gebrauch gemacht und in Entsprechung dieser Empfehlung der Umfang der Verordnung ausschließlich auf die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien beschränkt.

Aufgrund einer zweiten Empfehlung des Rates erfolgte eine Verlängerung der Grenzkontrollen um weitere drei Monate.

Nunmehr erging eine dritte Empfehlung des Rates hinsichtlich einer abermaligen dreimonatigen Verlängerung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien. Auf Basis einer vierten Empfehlung des Rates wurden die Grenzkontrollen gem. Art. 29 SGK ausschließlich an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien bis zum Ablauf des 10. November 2017 verlängert.

Aufgrund der Ausschöpfung des Gesamtzeitraumes gem. Art 29 SGK, kann eine weitere Verlängerung der Grenzkontrollen nicht auf Art. 29 SGK gestützt werden. Aus diesem Grund wird als Rechtsgrundlage für eine weitere Verlängerung Art. 25 SGK herangezogen, wonach einem Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen die Wiedereinführung von Grenzkontrollen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer einer ernsthaften Bedrohung gestattet ist. Die Durchführung der Grenzkontrollen gem. Art. 25 SGK erfolgt nunmehr für weitere sechs Monate.

Die weitere Durchführung der Grenzkontrollen ab 11. Mai 2018 stützt sich auf Art. 25 SGK.

Die Durchführung der Grenzkontrollen während Veranstaltungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft für den Zeitraum vom 9. Juli 2018, 00.00 Uhr, bis 13. Juli 2018, 24.00 Uhr, und vom 17. September 2018, 00.00 Uhr, bis 21. September 2018, 24.00, an in der Verordnung näher bezeichneten Binnengrenzen stützt sich auf Art. 25 SGK.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien bis 12. Mai 2019 stützt sich auf Art. 25 SGK.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien bis 13. November 2019 stützt sich auf Art. 25 SGK.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien bis 14. Mai 2020 stützt sich auf Art. 25 SGK.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik für die Dauer von zehn Tagen, ab Inkrafttreten der Verordnung, stützt sich auf Art. 28 SGK.

Im Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik durchgeführt werden, wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Italienischen Republik eingestellt.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein stützt sich auf Art. 28 SGK.

Im Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein durchgeführt werden, sowie der Verordnung, mit welcher Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn durchgeführt werden, wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn eingestellt.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Bundesrepublik Deutschland (erstmalige Wiedereinführung der Grenzkontrollen) sowie zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen

Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein (jeweils erste Verlängerung der Grenzkontrollen) stützt sich auf Art. 28 SGK.

Im Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland vorübergehend wiedereingeführt werden, wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Bundesrepublik Deutschland zur Gänze eingestellt.

Im Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland vorübergehend wiedereingeführt werden, der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein durchgeführt werden, sowie der Verordnung, mit welcher Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn durchgeführt werden, wird der Grenzverkehr zur Italienischen Republik, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Republik Ungarn und zur Republik Slowenien an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Gänze eingestellt.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Bundesrepublik Deutschland (1. Verlängerung) sowie zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein (jeweils 2. Verlängerung) stützt sich auf Art. 28 SGK.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien bis 11. November 2020 stützt sich auf Art. 25 SGK.

Die Durchführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik stützt sich auf Art. 28 SGK.

Im Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik vorübergehend wiedereingeführt werden, wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zu den genannten Staaten eingestellt. Die adaptierten Vorgaben hinsichtlich der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen gelten während der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an diesen Landgrenzen durchgeführt werden.

Die Verlängerung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik stützt sich auf Art. 28 SGK.

Die Verlängerung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik stützt sich auf Art. 25 SGK.

Im Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Verordnungen, mit welchen die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sowie zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn vorübergehend wiedereingeführt werden, wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zu den genannten Staaten eingestellt.

Im Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Verordnungen, mit welchen die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sowie zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn vorübergehend wiedereingeführt werden, wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zu den genannten Staaten eingestellt. Aus Vollzugsgründen sind die geltenden Vorgaben hinsichtlich der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen umfassend zu adaptieren. So soll beispielweise die Bestimmung über die teilweise Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen (§ 2) zur Gänze entfallen. Zudem hat eine Verweisanpassung in der neuen Außerkräftretensbestimmung der vorliegenden Verordnung zu erfolgen. Die Gültigkeitsdauer der gegenständlichen Verordnung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der Verordnungen, mit welcher die Grenzkontrollen an den entsprechenden Landgrenzen durchgeführt werden.

Die vorübergehende Einstellung des Grenzverkehrs an den Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik, zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn auf Grundlage des § 10 Abs. 3 GrekoG soll aufgehoben werden.

Die Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik stützt sich auf Art. 25 SGK.

Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sollen aufgehoben werden.

Die vorübergehende Einstellung des Grenzverkehrs an den Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien auf Grundlage des § 10 Abs. 3 GrekoG soll aufgehoben werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die unkontrollierte Einreise nach Österreich ist für alle Personen gestattet. Eine Weiterreise nach Deutschland ist jedoch nicht gewährleistet.	Die Einreise nach Österreich wird an den Binnengrenzen kontrolliert, sodass die Vornahme einer Registrierung der einreisenden Personen möglich ist und dadurch ein geordneter Ablauf des fremdenrechtlichen Verfahrens oder des Asylverfahrens möglich ist.
Die unkontrollierte Einreise nach Österreich ist für alle Personen kommend aus Italien und Deutschland gestattet. Allfällige Störer bzw. Gefährder der öffentlichen Ordnung u. inneren Sicherheit können während der informellen Treffen in Österreich unkontrolliert einreisen.	Die Einreise nach Österreich wird an bestimmten Binnengrenzabschnitten kontrolliert, sodass die Vornahme einer Registrierung der einreisenden Personen möglich ist. Dadurch können etwaige Störer bzw. Gefährder rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen werden.
Die unkontrollierte Einreise von Personen aus bestimmten Nachbarländern, die mit dem Coronavirus (Covid-19) infiziert sind, nach Österreich ist uneingeschränkt möglich.	Die Einreise nach Österreich wird an bestimmten Binnengrenzen kontrolliert und der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen eingestellt. Der grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus wird vorgebeugt, sodass die Anzahl an Erkrankungsfällen durch das Coronavirus (Covid-19) in Österreich so gering wie möglich gehalten wird.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen für zehn Tage

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Wirkung vom 16.9.2015, 0.00 Uhr, sind an den österreichischen Land- und Luft-Schengen-Binnengrenzen Grenzkontrollen lageabhängig möglich. Vorgesehen ist, dass diese Kontrollen schrittweise, abhängig von den jeweiligen Lageinformationen, den Entwicklungen der grenzüberschreitenden Schlepperkriminalität, den voraussichtlichen Reisewegen der Migranten und sonstiger Erkenntnisse örtlich und zeitlich lageangepasst flexibel durchgeführt werden. Dadurch wird auch die Sicherheit an der Südgrenze zu Slowenien gewährleistet, welche eventuell als Ausweichroute der Migranten beansprucht werden wird. Die Intensität der Grenzkontrollen wird sich auf das für die Sicherheit notwendige Maß beschränken. Schwerpunkt werden zunächst die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei darstellen.

Für einen Zeitraum von zehn Tagen werden somit die österreichischen Binnengrenzen, und zwar insbesondere die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei kontrolliert. Dh an den betroffenen Grenzübergängen müssen sich sämtliche einreisenden Personen ausweisen und Einreiseberechtigungen vorlegen. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 20 Tage (1. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Wirkung vom 16.9.2015, 0.00 Uhr, sind an den österreichischen Land- und Luft-Schengen-Binnengrenzen Grenzkontrollen lageabhängig möglich. Vorgesehen ist, dass diese Kontrollen schrittweise, abhängig von den jeweiligen Lageinformationen, den Entwicklungen der grenzüberschreitenden Schlepperkriminalität, den voraussichtlichen Reisewegen der Migranten und sonstiger Erkenntnisse örtlich und zeitlich weiterhin lageangepasst flexibel durchgeführt werden. Dadurch wird auch die Sicherheit an der Südgrenze zu Slowenien gewährleistet, welche als Ausweichroute der Migranten beansprucht wird. Die Intensität der Grenzkontrollen wird sich auf das für die Sicherheit notwendige Maß beschränken. Schwerpunkt werden zunächst die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei darstellen.

Für einen Zeitraum von nun weiteren 20 Tagen werden somit die österreichischen Binnengrenzen, und zwar insbesondere die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei kontrolliert. D.h. an den betroffenen Grenzübergängen müssen sich sämtliche einreisenden Personen ausweisen und Einreiseberechtigungen vorlegen. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 20 Tage (2. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Wirkung vom 16.9.2015, 0.00 Uhr, sind an den österreichischen Land- und Luft-Schengen-Binnengrenzen Grenzkontrollen lageabhängig möglich. Vorgesehen ist, dass diese Kontrollen schrittweise, abhängig von den jeweiligen Lageinformationen, den Entwicklungen der grenzüberschreitenden Schlepperkriminalität, den voraussichtlichen Reisewegen der Migranten und sonstiger Erkenntnisse örtlich und zeitlich weiterhin lageangepasst flexibel durchgeführt werden. Dadurch wird auch die Sicherheit an der Südgrenze zu Slowenien gewährleistet, welche als Ausweichroute der Migranten beansprucht wird. Die Intensität der Grenzkontrollen wird sich auf das für die Sicherheit notwendige Maß beschränken. Schwerpunkt werden zunächst die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei darstellen. Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen wurde nach Ablauf der ersten 10 Tage erstmalig um weitere 20 Tage verlängert.

Für einen Zeitraum von abermals weiteren 20 Tagen (2. Verlängerung) werden somit die österreichischen Binnengrenzen, und zwar insbesondere die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei kontrolliert. D.h. an den betroffenen Grenzübergängen müssen sich sämtliche einreisenden Personen ausweisen und Einreiseberechtigungen vorlegen. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 11 Tage (3. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Wirkung vom 16.9.2015, 0.00 Uhr, sind an den österreichischen Land- und Luft-Schengen-Binnengrenzen Grenzkontrollen lageabhängig möglich. Vorgesehen ist, dass diese Kontrollen schrittweise, abhängig von den jeweiligen Lageinformationen, den Entwicklungen der grenzüberschreitenden Schlepperkriminalität, den voraussichtlichen Reisewegen der Migranten und sonstiger Erkenntnisse örtlich und zeitlich weiterhin lageangepasst flexibel durchgeführt werden. Dadurch wird auch die Sicherheit an der Südgrenze zu Slowenien gewährleistet, welche als Ausweichroute der Migranten beansprucht wird. Die Intensität der Grenzkontrollen wird sich auf das für die Sicherheit notwendige Maß beschränken.

Schwerpunkt werden zunächst die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei darstellen. Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen wurde nach Ablauf der ersten 10 Tage zweimal um weitere 20 Tage verlängert.

Für einen Zeitraum von weiteren 11 Tagen (3. Verlängerung) sollen nunmehr, unter Ausschöpfung des Zeitraumes von zwei Monaten gem. Art. 25 Abs. 4 Schengener Grenzkodex, die österreichischen Binnengrenzen und zwar insbesondere die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei kontrolliert werden. D.h. an den betroffenen Grenzübergängen müssen sich sämtliche einreisenden Personen ausweisen und Einreiseberechtigungen vorlegen. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 3 Monate (4. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Wirkung vom 16.9.2015, 0.00 Uhr, sind an den österreichischen Land- und Luft-Schengen-Binnengrenzen Grenzkontrollen lageabhängig möglich. Vorgesehen ist, dass diese Kontrollen schrittweise, abhängig von den jeweiligen Lageinformationen, den Entwicklungen der grenzüberschreitenden Schlepperkriminalität, den voraussichtlichen Reisewegen der Migranten und sonstiger Erkenntnisse örtlich und zeitlich weiterhin lageangepasst flexibel durchgeführt werden. Dadurch wird auch die Sicherheit an der Südgrenze zu Slowenien gewährleistet, welche als Ausweichroute der Migranten beansprucht wird. Die Intensität der Grenzkontrollen wird sich auf das für die Sicherheit notwendige Maß beschränken. Schwerpunkt werden zunächst die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei darstellen. Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen wurde nach Ablauf der ersten 10 Tage zweimal um weitere 20 Tage und einmal um 11 Tage verlängert.

Auf Grundlage des Art. 23 Abs. 1 Schengener Grenzkodex sollen nunmehr für einen Zeitraum von weiteren 3 Monaten (4. Verlängerung) die österreichischen Binnengrenzen, insbesondere die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei kontrolliert werden. Dh. an den betroffenen Grenzübergängen müssen sich sämtliche einreisenden Personen ausweisen und Einreiseberechtigungen vorlegen. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 30 Tage (5. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen wurde nach Ablauf der ersten 10 Tage zweimal um weitere 20 Tage, einmal um 11 Tage und zuletzt gemäß Art. 23 Abs. 1 Schengener Grenzkodex für einen Zeitraum von weiteren 3 Monate verlängert.

Nun soll gemäß Art. 23 Abs. 3 Schengener Grenzkodex die österreichischen Binnengrenzen, insbesondere die österreichisch-slowenische Landgrenze (Grenzübergang Spielfeld), aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei für weitere 30 Tage (5. Verlängerung) kontrolliert werden. D.h. an den betroffenen Grenzübergängen müssen sich sämtliche einreisenden Personen ausweisen und Einreiseberechtigungen vorlegen. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 2 Monate (6. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bundesrepublik Deutschland Anfang Februar 2016 die Verlängerung der Grenzkontrolle gemäß Art. 23 Abs. 3 Schengener Grenzkodex für einen Zeitraum von

weiteren drei Monaten, somit bis Mitte Mai 2016, vorgesehen hat, und des Umstandes, dass weiterhin mit einer anhaltend starken Einreise von Flüchtlingen zu rechnen ist, sollen mit diesem Vorhaben die österreichischen Binnengrenzen, insbesondere die österreichisch-slowenische Landgrenze (Grenzübergang Spielfeld), aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei gemäß Art. 23 Abs. 3 Schengener Grenzkodex für weitere 2 Monate (6. Verlängerung) kontrolliert werden.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 8: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 6 Monate (7. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Rat der Europäischen Union im Mai 2016 basierend auf Art. 29 Schengener Grenzkodex eine Empfehlung ausgesprochen hat, dass die Mitgliedstaaten Grenzkontrollen gemäß Art. 29 Abs. 1 Schengener Grenzkodex für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten, somit bis 12. November 2016, vorsehen können und des Umstandes, dass weiterhin mit einer anhaltend starken Einreise von Flüchtlingen zu rechnen ist, sollen mit diesem Vorhaben die österreichischen Binnengrenzen weiterhin kontrolliert werden. Dies betrifft nun ausdrücklich nur die österreichisch-slowenische Landgrenze (insbesondere Grenzübergang Spielfeld) sowie die österreichisch-ungarische Landgrenze und entspricht somit inhaltlich dem Vorschlag der Europäischen Kommission.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 9: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 3 Monate (8. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Rat der Europäischen Union im November 2016 basierend auf Art. 29 Schengener Grenzkodex eine Empfehlung ausgesprochen hat, dass die Mitgliedstaaten Grenzkontrollen gemäß Art. 29 Abs. 1 Schengener Grenzkodex für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten, somit bis 10. Februar 2017, vorsehen können und des Umstandes, dass weiterhin mit einer anhaltend starken Einreise von Flüchtlingen zu rechnen ist, sollen mit diesem Vorhaben die bisher betroffenen österreichischen Binnengrenzen weiterhin kontrolliert werden.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 10: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 3 Monate (9. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Rat der Europäischen Union im Februar 2017 basierend auf Art. 29 Schengener Grenzkodex eine Empfehlung ausgesprochen hat, dass die Mitgliedstaaten Grenzkontrollen gemäß Art. 29 Abs. 1 Schengener Grenzkodex für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten, somit bis 10. Mai 2017, vorsehen können und des Umstandes, dass weiterhin mit einer anhaltend starken Einreise von Flüchtlingen zu rechnen ist, sollen mit diesem Vorhaben die bisher betroffenen österreichischen Binnengrenzen zu Ungarn und Slowenien weiterhin kontrolliert werden.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 11: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 6 Monate (10. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen weiterhin vorliegen, erging erneut eine Empfehlung von Seiten des Rates der Europäischen Union, wonach die Grenzkontrollen gemäß Art. 29 Schengener Grenzkodex für die Dauer von sechs weiteren Monaten – somit bis zum Ablauf des 10. November 2017 – verlängert werden können. Die Durchführung der Grenzkontrollen ist abermals auf die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien beschränkt.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 12: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für weitere 6 Monate (11. Verlängerung)

Beschreibung der Maßnahme:

Angesichts des anhaltenden Migrationszustroms nach Österreich, der Defizite hinsichtlich des Schutzes der Außengrenzen der Europäischen Union sowie der angespannten Sicherheitslage in ganz Europa, ist es erforderlich, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gem. Art. 25 SGK für die Dauer von sechs weiteren Monaten – somit bis zum Ablauf des 10. Mai 2018 – zu verlängern. Die Durchführung der Grenzkontrollen ist auf die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien beschränkt.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 13: Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit und der Sekundärmigration zeigen, dass die Lage nicht ausreichend stabil ist, weshalb Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Slowenien und Ungarn durchzuführen sind.

Das Erfordernis der weiteren Durchführung von Grenzkontrollen kann auch in der latenten Terrorgefahr innerhalb der Europäischen Union gesehen werden, deren Eindämmung mit Blick auf die Übernahme des Ratsvorsitzes durch Österreich im 2. Halbjahr 2018 höchste Priorität zukommt. Die Binnengrenzkontrollen werden gem. Art. 25 SGK für sechs Monate beginnend vom 11. Mai 2018 (0.00 Uhr) – bis zum Ablauf des 11. November 2018 – an der österreichisch-ungarischen und der österreichisch-slowenischen Landgrenze erneut durchgeführt werden.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 14: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen während Veranstaltungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs

Beschreibung der Maßnahme:

Österreich übernimmt im 2. Halbjahr 2018 den Ratsvorsitz, in dessen Rahmen Veranstaltungen stattfinden, für welche die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit von höchster Priorität ist. Die Grenzkontrollen werden gem. Art. 25 SKG in der Zeit vom 9. Juli 2018 (00.00 Uhr) bis 13. Juli 2018 (24.00 Uhr) an den Binnengrenzen des Bundeslandes Tirols zur Bundesrepublik Deutschland sowie den Binnengrenzen des Bundeslandes Tirol mit Ausnahme des Bezirks Lienz zur Italienischen Republik durchgeführt werden. Außerdem werden gem. Art. 25 SGK in der Zeit vom 17. September 2018 (00.00 Uhr) bis 21. September 2018 (24.00 Uhr) an den Binnengrenzen der Bundesländer Salzburg und Oberösterreich zur Bundesrepublik Deutschland sowie an den Binnengrenzen des Bundeslandes Kärnten sowie des Bezirks Lienz des Bundeslandes Tirol zur Italienischen Republik Grenzkontrollen durchgeführt.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 15: Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit und der Sekundärmigration zeigen, dass die Lage nicht ausreichend stabil ist, weshalb Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Slowenien und Ungarn durchzuführen sind.

Das Erfordernis der weiteren Durchführung von Grenzkontrollen kann auch in der latenten Terrorgefahr innerhalb der Europäischen Union gesehen werden, deren Eindämmung mit Blick auf den österreichischen Ratsvorsitz höchste Priorität zukommt. Die Binnengrenzkontrollen werden gem. Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 12. Mai 2019 an der österreichisch-ungarischen und der österreichisch-slowenischen Landgrenze durchgeführt.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 16: Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit und der mangelhafte Außengrenzschutz zeigen, dass die Lage nicht ausreichend stabil ist, weshalb Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Slowenien und Ungarn durchzuführen sind.

Das Erfordernis der weiteren Durchführung von Grenzkontrollen kann auch in der latenten Terrorgefahr innerhalb der Europäischen Union gesehen werden. Ein Risiko stellt dabei insbesondere die Einreise potentieller Gefährder (Rückkehr von Foreign Terrorist Fighters) dar, welche vorwiegend über die Westbalkanroute nach Zentraleuropa gelangen können. Vor diesem Hintergrund werden die Binnengrenzkontrollen gem. Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 13. November 2019 an der österreichisch-ungarischen und der österreichisch-slowenischen Landgrenze durchgeführt.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 17: Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit und der mangelhafte Außengrenzschutz zeigen, dass die Lage nicht ausreichend stabil ist, weshalb Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Slowenien und Ungarn durchzuführen sind.

Das Erfordernis der weiteren Durchführung von Grenzkontrollen kann auch in der latenten Terrorgefahr innerhalb der Europäischen Union, der Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan und Syrien sowie der zunehmenden wirtschaftlichen Anspannung im Iran gesehen werden. Ein Risiko stellt dabei insbesondere die Einreise potentieller Gefährder (Rückkehr von Foreign Terrorist Fighters) dar, welche vorwiegend über die Westbalkanroute nach Zentraleuropa gelangen können. Vor diesem Hintergrund werden die Binnengrenzkontrollen gem. Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 14. Mai 2020 an der österreichisch-ungarischen und der österreichisch-slowenischen Landgrenze durchgeführt.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 18: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für zehn Tage

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der raschen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Covid-19) in Italien, insbesondere in den nördlichen Regionen des Landes, und der damit verbundenen stark steigenden Anzahl an Erkrankungen und Todesfällen, werden die Binnengrenzen zur Italienischen Republik im Verkehr zu Lande vorübergehend wiedereingeführt, um einer grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus vorzubeugen. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation kann eine "Krankheit mit epidemischem Potenzial", wie sie das neuartige Virus darstellt, eine "Gefahr für die öffentliche Gesundheit" sein. Eine derartige Gefahr für die Allgemeinheit und die Gesundheit der Bevölkerung ist als ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Sinne des Art. 28 SGK anzusehen und werden die Grenzkontrollen auf Basis dieser Rechtsgrundlage für die Dauer von zehn Tagen, ab Inkrafttreten der Verordnung, durchgeführt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 19: Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der raschen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Covid-19) in Italien, insbesondere in den nördlichen Regionen des Landes, und der damit verbundenen stark steigenden Anzahl an Erkrankungen und Todesfällen, werden die Binnengrenzen zur Italienischen Republik im Verkehr zu Lande vorübergehend wiedereingeführt, um einer grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus vorzubeugen. Um die Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestmöglich unter Kontrolle zu halten, wird als Maßnahme die Schließung von insgesamt 47 Grenzübergangsstellen vorgenommen und erfolgt eine zeitliche Einstellung des Grenzverkehrs an der Grenzübergangsstelle Thörl-Maglern-Bundesstraße. Auf den verbleibenden 8 offenen Grenzübergangsstellen sowie dem nur zeitweise geschlossenen Grenzübergang Thörl-Maglern-Bundesstraße soll die kontrollierte, medizinische Überprüfung des Grenzverkehrs gewährleistet werden, um der grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus vorzubeugen. Diese Vorgehensweise gewährleistet einen größtmöglichen Kontrollmechanismus, da die vorhandenen Kräfte an neuralgischen Punkten fokussiert werden können. Die verbleibenden offenen Grenzübergangsstellen sind:

. Arnbach

. Arnoldstein-Autobahn

- . Brenner – Autobahn
- . Bahnhof Brenner
- . Brenner-Bundesstraße
- . Reschenpass
- . Bahnhof Silian – San Candido
- . Villach Hauptbahnhof – Tarvisio Centrale

Die Verkehrszeiten an der Grenzübergangsstelle Thörl-Maglern-Bundesstraße werden täglich auf die Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr eingeschränkt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 20: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein für zehn Tage

Beschreibung der Maßnahme:

Die rasch steigende Anzahl an Infektionen durch den Coronavirus in Europa macht die vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen an weiteren Binnengrenzen erforderlich. So werden auf Grundlage des Art. 28 SGK auch an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein Grenzkontrollen für die Dauer von zehn Tagen durchgeführt.

Als Folge müssen sich sämtliche einreisende Personen an den betroffenen Grenzübergangsstellen ausweisen und Einreiseberechtigungen vorlegen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 21: Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der rasch steigenden Anzahl an Infektionen durch den Coronavirus wird der Grenzverkehr an weiteren Grenzübergangsstellen zur Gänze bzw. teilweise (zeitliche Beschränkung) eingestellt. So erfolgt die gänzliche Schließung von 30 Grenzübergangsstellen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und 11 Grenzübergangsstellen zum Fürstentum Liechtenstein. Weiters wird der Grenzverkehr an 51 Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien und an 43 Grenzübergangsstellen zur Republik Ungarn zur Gänze eingestellt. Von einer teilweisen Schließung sind die Grenzübergangsstellen Spiss, Grablach – Holmec, Langegg – Juril, Spielfeld Bundesstraße – Šentilj (Magistrala), Lavamünd – Vic und Wurzenpass – Korensko sedlo betroffen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 22: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland sowie Verlängerung der Grenzkontrollen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein

Beschreibung der Maßnahme:

Die fortschreitende Ausbreitung des Coronavirus in ganz Europa macht die Durchführung weiterer Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erforderlich. So werden nunmehr auch an den Landgrenzen zur Bundesrepublik Deutschland bis zum Ablauf des 7. April 2020 Grenzkontrollen durchgeführt. Die bereits aktuell durchgeführten Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein werden zudem, ebenfalls bis zum Ablauf des 7. April 2020, verlängert. Die Wiedereinführung bzw. Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu den vorgenannten Staaten erfolgt jeweils auf Grundlage des Art. 28. SGK.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 23: Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der rasch steigenden Anzahl an Infektionen durch das Coronavirus in der Bundesrepublik Deutschland wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen an den österreichisch-deutschen Binnengrenzen zur Gänze eingestellt, um eine grenzüberschreitende Verbreitung des Virus zu verhindern. Betroffen von dieser Maßnahme sind insgesamt 58 Grenzübergangsstellen. Die Dauer der Einstellung des Grenzverkehrs an diesen Grenzübergangsstellen richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 28 SGK vorübergehend wiedereingeführt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 24: Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Um den mit der Einstellung des Grenzverkehrs einhergehenden Eingriff in den grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr mit den Nachbarstaaten auf das Notwendige zu beschränken und eine optimale Abstimmung zwischen der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen und den entsprechenden Maßnahmen der Nachbarstaaten zu gewährleisten, wird die Aufzählung der von der Einstellung betroffenen Grenzübergangsstellen geringfügig angepasst. Die Dauer der Einstellung des Grenzverkehrs an diesen Grenzübergangsstellen richtet sich weiterhin jeweils nach der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland vorübergehend wiedereingeführt werden, der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein vorübergehend wiedereingeführt werden, sowie der Verordnung, mit welcher Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn vorübergehend wiedereingeführt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 25: Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein

Beschreibung der Maßnahme:

Die nach wie vor zunehmende Ausbreitung des Coronavirus in ganz Europa macht die Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen weiterhin erforderlich. Daher werden diese an den Landgrenzen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein ein zweites Mal sowie zur Bundesrepublik Deutschland erstmalig bis zum Ablauf des 27. April 2020 verlängert. Die Verlängerungen erfolgen jeweils auf Grundlage des Art. 28 SGK.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 26: Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit und der mangelhafte Außengrenzschutz zeigen, dass die Lage nicht ausreichend stabil ist, weshalb Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Slowenien und Ungarn durchzuführen sind.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie dienen Grenzkontrollen zudem als ein wirksames Mittel, um die unkontrollierte Verbreitung des Virus zu verhindern.

Die Migrationslage ist nach wie vor volatil, was sich in der Steigerung der Anzahl der Ankünfte von Migranten an der zentralen und östlichen Mittelmeeroute zeigt. Dieser Umstand geht auf eine zunehmende Verschlechterung der Sicherheitslage in Syrien zurück, in dessen Grenzgebiet zur Türkei sich aktuell

hunderttausende Menschen aufhalten, sowie auf das ungewisse Fortbestehen des EU-Türkei-Deals, auch wenn die Grenze zu Griechenland derzeit stabil scheint. Auch die Situation auf dem Westbalkan bleibt äußerst angespannt, das Migrationspotenzial in dieser Region ist unverändert hoch: im Jahr 2020 wurde bei Aufgriffen in der Balkanregion bereits eine Steigerung von 192% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet. Dadurch wird ein enormer Druck an der EU-Außengrenze erzeugt. Eine potenzielle Zunahme der illegalen Migrationsströme über den Balkan nach Mitteleuropa ist daher auch nach einer entschärften COVID-19 Situation zu erwarten.

Das Erfordernis der weiteren Durchführung von Grenzkontrollen – und der damit verbundenen Möglichkeit zur Vorbeugung der Einreise potentieller Gefährder – ist auch in der latenten Bedrohung durch Terrorismus bzw. anderer Formen der Kriminalität innerhalb der Europäischen Union zu sehen, da die Lage an den Außengrenzen der Europäischen Union nach wie vor nicht ausreichend stabil ist und der Außengrenzschutz nicht ausreichend funktioniert. Vor diesem Hintergrund werden die Binnengrenzkontrollen gem. Art. 25 SGK für sechs Monate bis zum Ablauf des 11. November 2020 an der österreichisch-ungarischen und der österreichisch-slowenischen Landgrenze durchgeführt.

In der Folge müssen sich sämtliche einreisenden Personen an den betroffenen Grenzübergängen einer Grenzkontrolle unterziehen, d.h. dass insbesondere Ausweise und Einreiseberechtigungen vorzulegen sind. Die Antragstellung von Asyl bleibt davon nach wie vor unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 27: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik

Beschreibung der Maßnahme:

Um einer weiteren grenzüberschreitenden Verbreitung des Coronavirus in Europa wirksam vorzubeugen ist es erforderlich, die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf weitere Binnengrenzen zu erstrecken. So werden auf Grundlage des Art. 28 SGK auch an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik bis zum Ablauf des 27. April 2020 durchgeführt. Mit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu den genannten Staaten werden nunmehr im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex an sämtlichen Binnengrenzen zu den Nachbarstaaten Österreichs vorübergehend Grenzkontrollen durchgeführt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 28: Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der steigenden Anzahl an Infektionen durch das Coronavirus in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wird der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen an 51 österreichisch-tschechischen und 5 österreichisch-slowakischen Binnengrenzen eingestellt, um eine grenzüberschreitende Verbreitung des Virus zu verhindern. Die Dauer der Einstellung des Grenzverkehrs an diesen Grenzübergangsstellen richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik gemäß Art. 28 SGK vorübergehend wiedereingeführt werden. Um den Anforderungen des Vollzugs Rechnung zu tragen, sollen zudem Adaptierungen von bereits bestehenden Vorgaben hinsichtlich der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen vorgenommen werden (Aufhebung der gänzlichen Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen sowie Adaptierungen in Zusammenhang mit teilweisen Einstellung des Grenzverkehrs).

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 29: Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik

Beschreibung der Maßnahme:

Die nach wie vor angespannte Situation in Europa aufgrund der starken Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) macht die Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen weiterhin erforderlich. An den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik werden daher die Grenzkontrollen über den 27. April 2020 hinaus bis zum Ablauf des 7. Mai 2020 verlängert. Als Rechtsgrundlage wird Art. 28 SGK herangezogen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 30: Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik

Beschreibung der Maßnahme:

Die nach wie vor angespannte Situation in Europa aufgrund der starken Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) macht die Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen weiterhin erforderlich. Die Grenzkontrollen werden daher zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik über den 7. Mai 2020 hinaus bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 verlängert und zu sämtlichen Staaten im Verkehr zu Lande und zu Wasser durchgeführt.

Als Rechtsgrundlage wird Art. 25 SGK herangezogen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 31: Neuerlassung der Verordnung über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Um eine optimale Abstimmung zwischen der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen und den entsprechenden Maßnahmen der Nachbarstaaten zu gewährleisten und um dem Vollzug Rechnung zu tragen, sind die geltenden Vorgaben betreffend die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß der Verordnung nach § 10 Abs. 3 GrekoG umfassend anzupassen. In § 1 der geltenden Verordnung, welcher die gänzliche Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen regelt, werden Adaptierungen hinsichtlich einzelner Grenzübergangsstellen vorgenommen. Die bisher in § 2 der Verordnung vorgesehenen zeitlichen Einschränkungen bezüglich bestimmter Grenzübergangsstellen entfallen zur Gänze und wird in der neuen In- und Außerkrafttretensbestimmung eine erforderliche Verweisanpassung vorgenommen. Mit den genannten Änderungen geht eine umfangreiche Adaptierung und Neugliederung der geltenden Verordnung über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß § 10 Abs. 3 GrekoG einher, weshalb diese aus Gründen der Transparenz zur Gänze neu erlassen wird.

Die Dauer der Einstellung des Grenzverkehrs an den in dieser Verordnung genannten Grenzübergangsstellen richtet sich weiterhin jeweils nach der Gültigkeitsdauer der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland vorübergehend wiedereingeführt werden, der Verordnung, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik vorübergehend wiedereingeführt werden, sowie der Verordnung, mit welcher Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn vorübergehend wiedereingeführt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 32: Aufhebung der Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Die positive COVID-19-Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, der Tschechischen Republik, der Slowakischen

Republik und der Republik Ungarn lässt erste Lockerungen der österreichischen Maßnahmen zu. Im ersten Lockerungsschritt wird daher die Einstellung des Grenzverkehrs an den betroffenen Grenzübergangsstellen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik, zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn aufgehoben. Die Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu den genannten Nachbarstaaten – bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 bzw. im Falle von Ungarn bis zum Ablauf des 11. November 2020 – bleibt davon jedoch unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 33: Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik

Beschreibung der Maßnahme:

Um die derzeitige, angesichts der rückläufigen Fallzahlen der Coronavirus-Infektionen positiv zu bewertende Entwicklung nicht zu konterkarieren und die Verbreitung des Virus auch weiterhin zu verhindern, ist die Durchführung von vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik auch weiterhin erforderlich. Es werden daher über den 31. Mai 2020 hinaus bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 an den Binnengrenzen zu den genannten Nachbarstaaten im Verkehr zu Lande und zu Wasser Grenzkontrollen durchgeführt.

Als Rechtsgrundlage wird Art. 25 SGK herangezogen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 34: Aufhebung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik

Beschreibung der Maßnahme:

Die Europäische Kommission setzt sich derzeit für eine schrittweise Beendigung der Durchführung der auf Grund des Ausbruchs der Corona-Pandemie wiedereingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten ein. Die Reisebeschränkungen sollen zunächst in jenen Regionen abgeschafft werden, in welchen eine vergleichbare positive Entwicklung der Fallzahlen der Coronavirus-Infektionen verzeichnet wird. Vor diesem Hintergrund werden die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik aufgehoben.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 35: Aufhebung der Einstellung des Grenzverkehrs an den Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der derzeitigen positiven Entwicklung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie soll die Einstellung des Grenzverkehrs zur Republik Slowenien an den betroffenen Grenzübergangsstellen aufgehoben werden. Der Grenzverkehr ist somit nur noch an den Grenzübergangsstellen zur Italienischen Republik gemäß § 10 Abs. 3 GrekoG eingestellt.

Die Kontrollen der Gesundheitsbehörden werden entsprechend der neuen Lage adaptiert.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand	36.327	84.197	68.257	63.276	63.133
Betrieblicher Sachaufwand	4.508	10.251	7.069	5.982	5.953
Aufwendungen gesamt	40.835	94.448	75.326	69.258	69.086

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Textierung bis zur 9. Verlängerung:

Durch die Grenzkontrollen kommt es zu Wartezeiten an den Grenzkontrollstellen, die sich auf ablauforganisatorische Prozesse der Unternehmen auswirken können.

Aufgrund des befristeten Charakters dieser Maßnahme ist jedoch nicht von einer Wesentlichkeit im Sinne des § 7 der WFA Grundsatzverordnung auszugehen.

Textierung ab der 10. Verlängerung:

Da die Grenzkontrollen seit nunmehr 16.9.2015 andauern, ist davon auszugehen, dass sich der Großteil der Unternehmen weitestgehend darauf einstellen und die ablauforganisatorischen Prozesse dahingehend ausrichten konnte. Demzufolge wird angenommen, dass sich die anfangs ergebenden Wartezeiten zwischenzeitlich im Durchschnitt verkürzt haben. Da in diesem Kontext vom BMI keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden, wird aufgrund des zurückliegenden Zeitraumes seit Einführung der Grenzkontrollen generell davon ausgegangen, dass die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der WFA Grundsatzverordnung festgelegten Grenzwerte zwischenzeitlich erreicht bzw. überschritten wurden. Demzufolge wird nun von einer Wesentlichkeit im Sinne des § 7 der WFA Grundsatzverordnung auszugehen sein.

Bei der Beurteilung der oa. Auswirkungen für Unternehmen sind jedoch im Lichte der nach wie vor angespannten Migrationssituation (Bürgerkriegssituation Syrien, Dürrekatastrophe Zentralafrika, unanschätzbare Entwicklung der Migrationsströme über die Mittelmeerroute etc.) auch jene zu beurteilen, die sich bspw. in den Bereichen Asylwesen, Grundversorgung, Integration, Arbeitsmarkt, Sicherheit und damit zusammenhängend auch mit der Belastung des Staatshaushaltes ergeben. Grenzkontrollen und damit verbunden die Verhinderung eines ungeordneten Zustroms (vgl. 2015/2016) tragen dazu bei, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gesteigert und ein geordneter Zugang zu Asyl (dem die GrenzkontrollVO ja nicht entgegensteht) und der damit verbundenen Grundversorgung gewährleistet wird. In weiterer Folge ist damit auch eine optimalere Integration im Alltag und im Arbeitsumfeld verbunden, die sich wiederum im Gegenzug positiv auf die Unternehmen auswirkt (ein enormer ungeordneter Zustrom an Schutzsuchenden würde auch am Arbeitsmarkt, der mit seinen hohen Lohn- und Sozialstandards als einer der attraktivsten europäischen Arbeitsmärkte gilt, deutliche Spuren hinterlassen).

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		40.835	94.448	75.326	69.258	69.086
in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	11.02.08 Zentrale Sicherheitsaufgaben	19.084	42.400	26.126	20.994	20.823
gem. BFRG/BFG	14.	21.751	52.048	0	0	
gem. BFRG/BFG	14.05.03 Sektion IV			49.200	48.264	48.263

Erläuterung der Bedeckung

In der WFA wurden aus Übersichtlichkeitsgründen, wie bereits anlässlich der dreiunddreißig VorgängerVO, die prognostizierten Gesamtaufwendungen (der insgesamt 2 Monate gem. Art. 25 Abs. 4 Schengener Grenzkodex, weiterer 3 Monate gem. Art 23 Abs. 1 Schengener Grenzkodex, weiterer drei Monate gem. Art. 23 Abs. 1 bzw. 3 Schengener Grenzkodex, weiterer 18 (6+3+3+6) Monate gem. Art. 29 Abs. 1 Schengener Grenzkodex ausschließlich für die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien sowie weiterer 6 Monate gemäß Art. 25 SGK ebenfalls ausschließlich für die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien, zuzüglich 10 Tage gemäß Art. 25 SGK für die Landesgrenzen von Tirol, Salzburg und Oberösterreich zu Deutschland sowie der Landesgrenzen vom Bezirk Lienz des Bundeslandes Tirol und Kärnten zu Italien und weiterer 12 (6+6) Monate gemäß Art. 25 SGK für die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien, zuzüglich weiterer 6 Monate gemäß Art. 25 SGK für die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien) sowie weiterer zehn Tage für die Landgrenzen zur Italienischen Republik gemäß Art. 28 SGK und der VO zur Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Italienischen Republik, sowie für die Landgrenzen zum Fürstentum Liechtenstein und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß der vorliegenden VO zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein, schließlich auf Grund einer VO zur Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn sowie einer VO, mit der die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland (erstmalig) wiedereingeführt sowie die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein verlängert werden, einer VO zur Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Bundesrepublik Deutschland, einer weiteren (die Aufzählung der betroffenen Grenzübergangsstellen geringfügig modifizierenden) VO, mit welcher der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen eingestellt wird, wie auch einer weiteren VO, mit der die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein zum zweiten Mal sowie zur Bundesrepublik Deutschland zum ersten Mal verlängert werden, sowie einer weiteren VO, mit der die Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien für weitere 6 Monate gemäß Art. 25 SGK durchgeführt werden, und einer weiteren VO zur vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik, sowie einer weiteren VO, mit welcher der Grenzverkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik eingestellt wird und bestehende Vorgaben betreffend die Einstellung des Grenzverkehrs an den übrigen Grenzübergangsstellen geringfügig modifiziert werden, sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen

an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik verlängert werden, sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik verlängert werden, sowie einer VO über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen, und einer VO, mit welcher die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen aufgehoben wird, sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland sowie zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik verlängert werden, sowie einer weiteren VO, mit welcher die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik aufgehoben werden und einer weiteren VO, mit welcher die Einstellung des Grenzverkehrs an den Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien aufgehoben wird, dargestellt. Die Gesamtaufwendungen wurden auf Basis der bisherigen Erkenntnisse hochgerechnet, wobei angemerkt werden muss, dass die tatsächlichen Kosten erst nach erfolgter Abrechnung vorliegen werden.

ad Bedeckung im Finanzjahr 2015: Die Bedeckung des im Regelbudget nicht durch Einsparungen finanzierbaren Mehrbedarfes ist im novellierten BFG 2015 sichergestellt (Ermächtigungsbestimmungen siehe Art. VI Abs. 4 lit c betr. BMI und lit e betr. BMLVS).

ad Bedeckung im Finanzjahr 2016: Die Bedeckung des im Regelbudget nicht durch Einsparungen finanzierbaren Mehrbedarfes ist im novellierten BFG 2016 sichergestellt (Ermächtigungsbestimmungen siehe Art. VI Abs. 5 lit h betr. BMI und lit m betr. BMLVS).

ad Bedeckung im Finanzjahr 2017:

Text bis zur 10. Verlängerung: Die Bedeckung wird im BFG 2017 sichergestellt. In der UG 14 erfolgt die Bedeckung entgegen der (aus technischen Gründen) oa. Angabe (Detailbudget 140202) beim Detailbudget 14050302 "Kommando Landstreitkräfte"; dieses kann im WFA Tool derzeit nicht ausgewählt werden, da das WFA Tool noch nicht auf die im Bereich der UG 14 per 1.1.2017 in Kraft gesetzte neue Budgetstruktur abgeändert wurde.

Text ab der 11. Verlängerung: Die Bedeckung wird im BFG 2017 sichergestellt.

ad Bedeckung im Finanzjahr 2018: Die Bedeckung wird im BFRG 2017-2020 sichergestellt. Infolge der 2017 nicht planmäßig erfolgten Beschlussfassung über ein BFRG 2018-2021 bzw. des absehbar ausbleibenden Beschlusses über ein BFG 2018 ist darauf Bedacht zu nehmen, die fortgesetzten Zusatzaktivitäten beim BMI und beim BMLVS im Zuge der nachträglichen Erstellung der besagten Gesetze entsprechend budgetär zu berücksichtigen

Text ab der Wiedereinführung (ab 11.5.2018): Die Bedeckung wird im BFG 2018 sichergestellt.

ad Bedeckung im Finanzjahr 2019: Die Bedeckung wird im BFG 2019 sichergestellt.

ad Bedeckung im Finanzjahr 2020:

Text bis zur Verlängerung bis 14.5.2020: Die Bedeckung wird im BFRG 2019-2022 sichergestellt. Infolge der 2019 nicht planmäßig erfolgenden Beschlussfassung über ein BFRG 2020-2024 bzw. des absehbar ausbleibenden Beschlusses über ein BFG 2020 ist darauf Bedacht zu nehmen, die fortgesetzten Zusatzaktivitäten beim BMI und beim BMLV im Zuge der nachträglichen Erstellung der besagten Gesetze entsprechend budgetär zu berücksichtigen. Aus technischen Gründen wird die budgetäre Belastung im Jahre 2020 im WFA-Tool/Bedeckungsteil nicht ausgewiesen, stellt sich aber jedenfalls wie folgt dar: BMI (DB 110208) 7,702 Mio. € und BMLV (DB 140503) 17,856 Mio. €.

Text ab der Verlängerung bis 11.11.2020: Die Bedeckung wird im BFRG 2019-2022 bzw. im BVAE 2020 sichergestellt. Aus technischen Gründen wird die budgetäre Belastung im Jahre 2020 im WFA-Tool/Bedeckungsteil nicht ausgewiesen, stellt sich aber jedenfalls wie folgt dar: BMI (DB 110208) 18,027 Mio. € und BMLV (DB 140503) 41,794 Mio. €.

Projekt – Personalaufwand

Körperschaft	2015		2016		2017		2018		2019	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	36.326,93		84.196,52		68.256,88		63.275,56		63.133,32	

Körperschaft	2020	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	54.657,89	

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	2015		2016		2017		2018		2019	
		Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (107 Tage)	Bund	1.800	8.696,96								
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (107 Tage)	Bund	1.400	14.766,00								
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (136 Tage)	Bund			1.500	11.054,08						
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (181 Tage)	Bund			1.000	14.711,68						
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (49 Tage)	Bund			1.000	3.982,72						
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (136 Tage)	Bund			1.000	18.768,00						

Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (181 Tage)	Bund	950	24.978,00		
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (49 Tage)	Bund	950	6.762,00		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund			1.000	3.332,48
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund			1.000	7.233,92
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund			600	14.955,52
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund			600	4.145,28
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund			950	5.658,00
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund			950	12.282,00
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund			900	25.392,00
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund			900	7.038,00

Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund	600	10.566,40
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund	600	15.036,80
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund	145	406,40
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	Bund	205	406,40
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund	600	4.064,00
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund	900	17.940,00
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund	900	25.530,00
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund	900	6.900,00
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund	600	10.728,96
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb.	Bund	900	18.216,00

(1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)			
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund	600	15.036,80
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund	900	25.530,00
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund	600	3.901,44
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund	900	6.624,00
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund		

2020

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Anzahl	Aufw. €
---------------------	------------	--------	---------

Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (107 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (107 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (136 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (181 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (49 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (136 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (181 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (49 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden	Bund

(11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund

Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden	Bund	600	10.972,80

(1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb.	Bund	900 18.630,00
(1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden	Bund	600 14.711,68
(15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb.	Bund	900 24.978,00
(15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)		

Für die Umsetzung der gegenständlichen VO und der dreiunddreißig VorgängerVO (BGBl. II Nr. 260/2015, BGBl. II Nr. 279/2015, BGBl. II Nr. 310/2015, BGBl. II Nr. 328/2015, BGBl. II Nr. 332/2015, BGBl. II Nr. 44/2016, BGBl. II Nr. 62/2016, BGBl. II Nr. 111/2016, BGBl. II Nr. 311/2016, BGBl. II Nr. 47/2017, BGBl. II Nr. 124/2017, BGBl. II Nr. 306/2017, BGBl. II Nr. 98/2018 und BGBl. II Nr. 145/2018, BGBl. II Nr. 274/2018, BGBl. II Nr. 114/2019, BGBl. II Nr. 316/2019, BGBl. II Nr. 84/2020, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 13. März 2020, BGBl. II Nr. 91/2020, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 17. März 2020, BGBl. II Nr. 102/2020, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20. März 2020, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 1. April 2020, dem BGBl. II Nr. 133/2020, BGBl. II Nr. 147/2020, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 21. April 2020, BGBl. II Nr. 177/2020, BGBl. II Nr. 178/2020, BGBl. II Nr. 202/2020, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 12. Mai 2020, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 16. Mai 2020 und BGBl. II Nr. 235/2020) ist es erforderlich, dass Exekutivbeamte der Polizei und KPE-Soldaten des ÖBH an die betroffenen Grenzübergänge entsandt werden. In den WFA-Dateien der VorgängerVO wurden mangels genauer Kenntnis kalkulatorische Werte herangezogen. Aus Übersichtlichkeitsgründen werden nun die auf Basis des bisherigen Grenzeinsatzes vorliegenden Erkenntnisse in Form einer Gesamtberechnung für den seit 16.9.2015 laufenden Grenzeinsatz dargestellt. Im Rahmen der veranschlagten Kontingente können Exekutivbeamte und Soldaten des ÖBH seit März 2020 im Bedarfsfall auch zu Kontrollen an anderweitigen nationalen Grenzabschnitten herangezogen werden.

eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden: 124,109 Mio. €

Bei den Überstunden wird von einem Gesamtbedarf iHv 124,109 Mio. € (2015 15,654 Mio. €, 2016 35,276 Mio. €, 2017 22,026 Mio. €, 2018 17,942 Mio. €, 2019 17,800 Mio. € und 2020 15,411 Mio. €) ausgegangen, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt wurden: Für die von der Verordnung erfassten Grenzbereiche sind zur Grenzsicherung (einschließlich Maßnahmen iZm den Transitflüchtlingen) insgesamt etwa 600-1.800 Beamte eingesetzt, die für nunmehr insgesamt 1.884 Tage vor Ort ihren Dienst versehen (2015 107 Tage, 2016 366 Tage, 2017 365 Tage, 2018 365 Tage, 2019 365 Tage und 2020 316 Tage). Auf Basis der bis dato geleisteten Überstunden wurde der Bedarf für den gesamten Zeitraum iHv 1.884 Tagen hochgerechnet, wobei bis dato pro Exekutivbeamten durchschnittlich 3,126 Überstunden pro Tag zu je € 26,- geleistet wurden.

Berechnung für 2015: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 107 Tage = € 8.696,96 x 1800 Personen = 15,654 Mio. €

Berechnung für 2016: 35,276 Mio. €

hv. für 1.1.2016-15.5.2016: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 136 Tage = € 11.054,08 x 1500 Personen = 16,581 Mio. €

hv. für 16.5.2016-12.11.2016: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 181 Tage = € 14.711,68 x 1000 Personen = 14,712 Mio. €

hv. für 13.11.2016-31.12.2016: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 49 Tage = € 3.982,72 x 1000 Personen = 3,983 Mio. €

Berechnung für 2017: 22,026 Mio. €

hv. für 1.1.2017-10.2.2017: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 41 Tage = € 3.332,48 x 1000 Personen = 3,332 Mio. €

hv. für 11.2.2017-10.5.2017: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 89 Tage = € 7.233,92 x 1000 Personen = 7,234 Mio. €

hv. für 11.5.2017-10.11.2017: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 184 Tage = € 14.955,52 x 600 Personen = 8,973 Mio. €

hv. für 11.11.2017-31.12.2017: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 51 Tage = € 4.145,28 x 600 Personen = 2,487 Mio. €

Berechnung für 2018: 17,942 Mio. €

hv. für 1.1.2018-10.5.2018: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 130 Tage = € 10.566,40 x 600 Personen = 6,340 Mio. €

hv. für 11.5.2018-11.11.2018: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 185 Tage = € 15.036,80 x 600 Personen = 9,022 Mio. €

hv. für 9.7.2018-13.7.2018 (Rat der Justiz- und Innenminister im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft): 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 5 Tage = € 406,40 x 145 Personen = 0,059 Mio. €

hv. für 17.9.2018-21.9.2018 (Europäischer Rat im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft): 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 5 Tage = € 406,40 x 205 Personen = 0,083 Mio. €

hv. für 12.11.2018-31.12.2018: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 50 Tage = € 4.064,00 x 600 Personen = 2,438 Mio. €

Berechnung für 2019: 17,800 Mio. €

hv. für 1.1.2019-12.5.2019: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 132 Tage = € 10.728,96 x 600 Personen = 6,437 Mio. €

hv. für 13.5.2019-13.11.2019: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 185 Tage = € 15.036,80 x 600 Personen = 9,022 Mio. €

hv. für 14.11.2019-31.12.2019: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 48 Tage = € 3.901,44 x 600 Personen = 2,341 Mio. €

Berechnung für 2020: 15,411 Mio. €

hv. für 1.1.2020-14.5.2020: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 135 Tage = € 10.972,80 x 600 Personen = 6,584 Mio. €

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (11.3.-20.3.2020) an der Landgrenze zu Italien ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen führt aus dzt. Sicht zu keinen Mehr- bzw. Minderausgaben.

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (14.3.-23.3.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (24.3.-7.4.2020) an den Landgrenzen zu Italien, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein bzw. die Kontrolltätigkeit (19.3.2020-7.4.2020) an der Landgrenze zur Bundesrepublik Deutschland sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland und zur Italienischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

hv. für 15.5.2020-11.11.2020: 3,126 Überstunden x € 26,- = € 81,28 x 181 Tage = € 14.711,68 x 600 Personen = 8,827 Mio. €

Die Kontrolltätigkeiten (10.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (28.4.-7.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.5.-31.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (1.6.-15.6.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Sofern der Personaleinsatz auf die lt. VorgängerVO angegebenen maximal 2.600 Exekutivbeamten wegen Grenzmanagement neu in Spielfeld und diversen anderen Grenzübergangsstellen bzw. der Notwendigkeit der verstärkten Überwachung der grünen Grenze erhöht wird, ergeben sich entsprechende Mehrauszahlungen, die in der Berechnung aber erst dargestellt werden, wenn eine Aufstockung erfolgt.

eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgebühren: 245,736 Mio. €

Bei den Einsatzgebühren wird von einem Gesamtbedarf iHv 245,736 Mio. € (2015 20,672 Mio. €, 2016 48,921 Mio. €, 2017 46,230 Mio. €, 2018 45,333 Mio. €, 2019 45,333 Mio. € und 2020 39,247 Mio. €) ausgegangen, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt wurden: Im Rahmen eines Assistenzesatzes werden rd. 1.400 (2015) bzw. rd. 900-1.000 (2016 und 2017) bzw. 900 (2018, 2019 und 2020) KPE-Soldaten des Bundesheeres, jeweils im Jahresschnitt, ebenfalls an der Grenze eingesetzt, wobei den KPE-Soldaten pro Tag eine Einsatzgebühr iHv € 138,00 zusteht.

Berechnung für 2015: € 138,00 pro Tag x 107 Tage = € 14.766,00 x 1.400 Personen = 20,672 Mio. €

Berechnung für 2016: 48,921 Mio. €

hv. für 1.1.2016-15.5.2016: € 138,00 pro Tag x 136 Tage = € 18.768,00 x 1.000 Personen = 18,768 Mio. €

hv. für 16.5.2016-12.11.2016: € 138,00 pro Tag x 181 Tage = € 24.978,00 x 950 Personen = 23,729 Mio. €

hv. für 13.11.2016-31.12.2016: € 138,00 pro Tag x 49 Tage = € 6.762,00 x 950 Personen = 6,424 Mio. €

Berechnung für 2017: 46,230 Mio. €

hv. 1.1.2017-10.2.2017: € 138,00 pro Tag x 41 Tage = € 5.658,00 x 950 Personen = 5,375 Mio. €

hv. 11.2.2017-10.5.2017: € 138,00 pro Tag x 89 Tage = € 12.282,00 x 950 Personen = 11,668 Mio. €

hv. 11.5.2017-10.11.2017: € 138,00 pro Tag x 184 Tage = € 25.392,00 x 900 Personen = 22,853 Mio. €

hv. 11.11.2017-31.12.2017: € 138,00 pro Tag x 51 Tage = € 7.038,00 x 900 Personen = 6,334 Mio. €

Berechnung für 2018: 45,333 Mio. €

hv. 1.1.2018-10.5.2018: € 138,00 pro Tag x 130 Tage = € 17.940,00 x 900 Personen = 16,146 Mio. €

hv. 11.5.2018-11.11.2018: € 138,00 pro Tag x 185 Tage = € 25.530,00 x 900 Personen = 22,977 Mio. € (der Einsatz im Zuge der beiden Veranstaltungen im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft ist hier eingerechnet; die eingesetzten Soldaten werden bedarfsgerecht an den zu überwachenden Grenzübergängen eingesetzt)

hv. 12.11.2018-31.12.2018: € 138,00 pro Tag x 50 Tage = € 6.900,00 x 900 Personen = 6,210 Mio. €

Berechnung für 2019: 45,333 Mio. €

hv. 1.1.2019-12.5.2019: € 138,00 pro Tag x 132 Tage = € 18.216,00 x 900 Personen = 16,394 Mio. €

hv. 13.5.2019-13.11.2019: € 138,00 pro Tag x 185 Tage = € 25.530,00 x 900 Personen = 22,977 Mio. €

hv. 14.11.2019-31.12.2019: € 138,00 pro Tag x 48 Tage = € 6.624,00 x 900 Personen = 5,962 Mio. €

Berechnung für 2020: 39,247 Mio. €

hv. 1.1.2020-14.5.2020: € 138,00 pro Tag x 135 Tage = € 18.630,00 x 900 Personen = 16,767 Mio. €

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (11.3.-20.3.2020) an der Landgrenze zu Italien ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen führt aus dzt. Sicht zu keinen Mehr- bzw. Minderausgaben.

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (14.3.-23.3.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (24.3.-7.4.2020) an den Landgrenzen zu Italien, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein bzw. die Kontrolltätigkeit (19.3.2020-7.4.2020) an der Landgrenze zur Bundesrepublik Deutschland sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland und zur Italienischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

hv. 15.5.2020-11.11.2020: € 138,00 pro Tag x 181 Tage = € 24.978,00 x 900 Personen = 22,480 Mio. €

Die Kontrolltätigkeiten (10.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (28.4.-7.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.5.-31.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (1.6.-15.6.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Sofern der Personaleinsatz auf die lt. VorgängerVO angegebenen 2.200 KPE-Soldaten erhöht wird, ergeben sich entsprechende Mehrauszahlungen, die in der Berechnung aber erst dargestellt werden, wenn eine Aufstockung erfolgt.

Ergänzend wird angemerkt, dass in der gegenständlichen WFA der über die eingesetzten Besoldungsgruppen ermittelte Durchschnittswert (bis zur 5. Verlängerung € 107,50) der Einsatzgebühren pro KPE-Soldaten aufgrund der Istwerte und durch den nunmehrigen Rückgriff auch auf Milizsoldaten auf € 138,00 abgeändert wurde.

Projekt – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2015	2016	2017	2018	2019
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (107 Tage)	Bund						
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (107 Tage)	Bund						
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (136 Tage)	Bund						
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (181 Tage)	Bund						
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (49 Tage)	Bund						
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (136 Tage)	Bund						
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (181 Tage)	Bund						
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (49 Tage)	Bund						
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund						
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden	Bund						

den (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (11.5.2017- 10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (11.11.2017- 31.12.2017 = 51 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (11.5.2018- 11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun	Bund

den (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (12.11.2018- 31.12.2018 = 50 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (13.5.2019- 13.11.2019 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (14.11.2019- 31.12.2019 = 48 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb.	Bund

(14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)			
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (15.5.2020- 11.11.2020 = 181 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund		

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2020
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (107 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (107 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (136 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (181 Tage)	Bund		
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (49 Tage)	Bund		
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (136 Tage)	Bund		

Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (181 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (49 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden	Bund

den (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (11.5.2018- 11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (12.11.2018- 31.12.2018 = 50 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun den (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE- Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstun	Bund

den (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund
Eingesetzte Exekutivbeamte/Überstunden (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund
Eingesetzte KPE-Soldaten/Einsatzgeb. (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund

Projekt – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2015	2016	2017	2018	2019
Bund	4.508.256,00	10.250.680,00	7.068.600,00	5.982.180,00	5.953.200,00
Körperschaft (Angaben in €)	2020				
Bund	5.162.880,00				

Bezeichnung	Körperschaft	2015		2016		2017		2018		2019	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (107 Tage)	Bund	720	2.824,80								
Exekutivbeamte/Nächtigungsgebühren (107 Tage)	Bund	720	1.605,00								
Miete und Aufstellung von Containern	Bund	200	1.200,00								
KPE-Soldaten/Verpflegung (107 Tage)	Bund	1.400	642,00								
KPE-Soldaten/Unterkunft (3 Monate)	Bund	3	60.000,00								
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (136 Tage)	Bund			600	3.590,40						
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (181 Tage)	Bund			400	4.778,40						
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (49 Tage)	Bund			400	1.135,20						
Exekutivbeamte/Nächtigungsgebühren (136 Tage)	Bund			600	2.040,00						
Exekutivbeamte/Nächtigungsgebühren (181 Tage)	Bund			400	2.715,00						
Exekutivbeamte/Nächtigungsgebühren (49 Tage)	Bund			400	735,00						
KPE-Soldaten/Verpflegung (136 Tage)	Bund			1.000	816,00						
KPE-Soldaten/Verpflegung (181 Tage)	Bund			950	1.086,00						
KPE-Soldaten/Verpflegung (49 Tage)	Bund			950	294,00						
KPE-Soldaten/Unterkunft (11 Monate)	Bund			11	80.000,00						
KPE-Soldaten/Unterkunft (1,5 Monate)	Bund			1	120.000,00						
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund					400	1.082,40				

Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)		400	2.349,60
Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)		200	4.857,60
Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)		200	1.346,40
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund	400	615,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund	400	1.335,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund	200	2.760,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund	200	765,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund	950	246,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund	950	534,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund	900	1.104,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund	900	306,00
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2017-10.2.2017 = 1,5 Monate)	Bund	1	120.000,0 0
KPE-Soldaten/Unterkunft (11.2.2017-10.5.2017 = 3 Monate)	Bund	3	80.000,00

KPE-Soldaten/Unterkunft (11.5.2017-10.11.2017 = 6 Monate)	Bund	6	80.000,00
KPE-Soldaten/Unterkunft (11.11.2017-31.12.2017 = 1,5 Monate)	Bund	1	120.000,0 0
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund	200	3.432,00
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund	200	4.884,00
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund	58	132,00
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	Bund	82	132,00
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund	200	1.320,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund	200	1.950,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund	200	2.775,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund	58	75,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	Bund	82	75,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund	200	750,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund	900	780,00

KPE-Soldaten/Verpflegung (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund	900	1.110,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund	900	300,00
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2018-10.5.2018 = 4,5 Monate)	Bund	1	360.000,0 0
KPE-Soldaten/Unterkunft (11.5.2018-11.11.2018 = 6 Monate)	Bund	1	480.000,0 0
KPE-Soldaten/Unterkunft (12.11.2018-31.12.2018 = 1,5 Monate)	Bund	1	120.000,0 0
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund	200	3.484,80
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund	200	4.884,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2019-12.5.2019 = 50 Tage)	Bund	200	1.980,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund	200	2.775,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2019-12.5.2019 = 50 Tage)	Bund	900	792,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund	900	1.110,00
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2019-12.5.2019 = 4,5 Monate)	Bund	1	360.000,0 0
KPE-Soldaten/Unterkunft (13.5.2019-13.11.2019 = 6 Monate)	Bund	1	480.000,0 0

Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)		200	1.267,20
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund	200	720,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund	900	288,00
KPE-Soldaten/Unterkunft (14.11.2019-31.12.2019 = 1,5 Monate)	Bund	1	120.000,0 0
Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)			
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2020-14.5.2020 = 4,5 Monate)	Bund		
Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)			
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Verpflegung (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Unterkunft (15.5.2020-11.11.2020 = 6 Monate)	Bund		

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (107 Tage)	Bund		
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (107 Tage)	Bund		
Miete und Aufstellung von Containern	Bund		
KPE-Soldaten/Verpflegung (107 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Unterkunft (3 Monate)	Bund		
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (136 Tage)	Bund		
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (181 Tage)	Bund		
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (49 Tage)	Bund		
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (136 Tage)	Bund		
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (181 Tage)	Bund		
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (49 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Verpflegung (136 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Verpflegung (181 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Verpflegung (49 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Unterkunft (11 Monate)	Bund		
KPE-Soldaten/Unterkunft (1,5 Monate)	Bund		
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund		

Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	
Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	
Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2017-10.2.2017 = 41 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (11.2.2017-10.5.2017 = 89 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (11.5.2017-10.11.2017 = 184 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (11.11.2017-31.12.2017 = 51 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2017-10.2.2017 = 1,5 Monate)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (11.2.2017-10.5.2017 = 3 Monate)	Bund

KPE-Soldaten/Unterkunft (11.5.2017-10.11.2017 = 6 Monate)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (11.11.2017-31.12.2017 = 1,5 Monate)	Bund
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (9.7.2018-13.7.2018 = 5 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (17.9.2018-21.9.2018 = 5 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2018-10.5.2018 = 130 Tage)	Bund

KPE-Soldaten/Verpflegung (11.5.2018-11.11.2018 = 185 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (12.11.2018-31.12.2018 = 50 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2018-10.5.2018 = 4,5 Monate)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (11.5.2018-11.11.2018 = 6 Monate)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (12.11.2018-31.12.2018 = 1,5 Monate)	Bund
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (1.1.2019-12.5.2019 = 132 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2019-12.5.2019 = 50 Tage)	Bund
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2019-12.5.2019 = 50 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Verpflegung (13.5.2019-13.11.2019 = 185 Tage)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2019-12.5.2019 = 4,5 Monate)	Bund
KPE-Soldaten/Unterkunft (13.5.2019-13.11.2019 = 6 Monate)	Bund

Exekutivbeamte/Tagesgebühren Bund (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)			
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Verpflegung (14.11.2019-31.12.2019 = 48 Tage)	Bund		
KPE-Soldaten/Unterkunft (14.11.2019-31.12.2019 = 1,5 Monate)	Bund		
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund	200	3.564,00
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund	200	2.025,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (1.1.2020-14.5.2020 = 135 Tage)	Bund	900	810,00
KPE-Soldaten/Unterkunft (1.1.2020-14.5.2020 = 4,5 Monate)	Bund	1	360.000,0 0
Exekutivbeamte/Tagesgebühren (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund	200	4.778,40
Exekutivbeamte/Nächtigungsge bühren (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund	200	2.715,00
KPE-Soldaten/Verpflegung (15.5.2020-11.11.2020 = 181 Tage)	Bund	900	1.086,00
KPE-Soldaten/Unterkunft (15.5.2020-11.11.2020 = 6 Monate)	Bund	6	80.000,00

Tagesgebühren der Exekutivbeamten: 14,771 Mio. €

Bei den Tagesgebühren gem. RGV wird von einem Gesamtbedarf iHv 14,771 Mio. € (2015: 2,034 Mio. €, 2016 4,582 Mio. €, 2017 2,613 Mio. €, 2018 1,946 Mio. €, 2019 1,927 Mio. € und 2020 1,669 Mio. €) ausgegangen, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt wurden: von den derzeit eingesetzten Exekutivbeamten sind rd. 40% dienstzugeteilt (das sind bei 1.500 Exekutivbeamten 600 Personen bzw. bei 1.000 Exekutivbeamten 400 Personen bzw. bei 600 Exekutivbeamten rd. 200 Personen bzw. bei 205 Exekutivbeamten rd. 82 Personen bzw. bei 145 Exekutivbeamten rd. 58 Personen); die gem. RGV zustehende Tagesgebühr beläuft sich auf € 26,40.

Berechnung für 2015: $107 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 2.824,80 \times 720 \text{ Personen} = 2,034 \text{ Mio. €}$

Berechnung für 2016: 4,582 Mio. €

hv. für 1.1.2016-15.5.2016: $136 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 3.590,40 \times 600 \text{ Personen} = 2,154 \text{ Mio. €}$

hv. für 16.5.2016-12.11.2016: $181 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 4.778,40 \times 400 \text{ Personen} = 1,911 \text{ Mio. €}$

hv. für 13.11.2016-31.12.2016: $49 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 1.293,60 \times 400 \text{ Personen} = 0,517 \text{ Mio. €}$

Berechnung für 2017: 2,613 Mio. €

hv. für 1.1.2017-10.2.2017: $41 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 1.082,40 \times 400 \text{ Personen} = 0,433 \text{ Mio. €}$

hv. für 11.2.2017-10.5.2017: $89 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 2.349,60 \times 400 \text{ Personen} = 0,940 \text{ Mio. €}$

hv. für 11.5.2017-10.11.2017: $184 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 4.857,60 \times 200 \text{ Personen} = 0,971 \text{ Mio. €}$

hv. für 11.11.2017-31.12.2017: $51 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 1.346,40 \times 200 \text{ Personen} = 0,269 \text{ Mio. €}$

Berechnung für 2018: 1,946 Mio. €

hv. für 1.1.2018-10.5.2018: $130 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 3.432,00 \times 200 \text{ Personen} = 0,686 \text{ Mio. €}$

hv. für 11.5.2018-11.11.2018: $185 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 4.884,00 \times 200 \text{ Personen} = 0,977 \text{ Mio. €}$

hv. für 9.7.2018-13.7.2018 (Rat der Justiz- und Innenminister im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft): $5 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 132,00 \times 58 \text{ Personen} = 0,008 \text{ Mio. €}$

hv. für 17.9.2018-21.9.2018 (Europäischer Rat im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft): $5 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 132,00 \times 82 \text{ Personen} = 0,011 \text{ Mio. €}$

hv. für 12.11.2018-31.12.2018: $50 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 1.320,00 \times 200 \text{ Personen} = 0,264 \text{ Mio. €}$

Berechnung für 2019: 1,927 Mio. €

hv. für 1.1.2019-12.5.2019: $132 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 3.484,80 \times 200 \text{ Personen} = 0,697 \text{ Mio. €}$

hv. für 13.5.2019-13.11.2019: $185 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 4.884,00 \times 200 \text{ Personen} = 0,977 \text{ Mio. €}$

hv. für 14.11.2019-31.12.2019: $48 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 1.267,20 \times 200 \text{ Personen} = 0,253 \text{ Mio. €}$

Berechnung für 2020: 0,713 Mio. €

hv. für 1.1.2020-14.5.2020: $135 \text{ Tage} \times € 26,40 = € 3.564,00 \times 200 \text{ Personen} = 0,713 \text{ Mio. €}$

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (11.3.-20.3.2020) an der Landgrenze zu Italien ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen führt aus dzt. Sicht zu keinen Mehr- bzw. Minderausgaben.

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (14.3.-23.3.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (24.3.-7.4.2020) an den Landgrenzen zu Italien, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein bzw. die Kontrolltätigkeit (19.3.2020-7.4.2020) an der Landgrenze zur Bundesrepublik Deutschland sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland und zur Italienischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

hv. für 15.5.2020-11.11.2020: 181 Tage x € 26,40 = € 4.778,40 x 200 Personen = 0,956 Mio. €

Die Kontrolltätigkeiten (10.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (28.4.-7.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.5.-31.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (1.6.-15.6.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Sofern der Personaleinsatz auf die lt. VorgängerVO angegebenen maximal 2.600 Exekutivbeamten wegen Grenzmanagement neu in Spielfeld und diversen anderen Grenzübergangsstellen bzw. der Notwendigkeit der verstärkten Überwachung der grünen Grenze erhöht wird, ergeben sich entsprechende Mehrauszahlungen, die in der Berechnung aber erst dargestellt werden, wenn eine Aufstockung erfolgt.

Nächtigungsgebühren der Exekutivbeamten: 7,988 Mio. €

Bei den Nächtigungsgebühren gem. RGV wird von einem Gesamtbedarf iHv 7,988 Mio. € (2015 1,156 Mio. €, 2016 2,604 Mio. €, 2017 1,485 Mio. €, 2018 1,105 Mio. €, 2019 1,095 Mio. € und 2020 0,543 Mio. €) ausgegangen, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt wurden: von den derzeit eingesetzten Exekutivbeamten sind rd. 40% dienstzugeteilt (das sind bei 1.500 Exekutivbeamten 600 Personen bzw. bei 1.000 Exekutivbeamten 400 Personen bzw. bei 600 Exekutivbeamten rd. 200 Personen bzw. bei 205 Exekutivbeamten rd. 82 Personen bzw. bei 145 Exekutivbeamten rd. 58 Personen); die gem. RGV zustehende Nächtigungsgebühr beläuft sich auf € 15,-.

Berechnung für 2015: 107 Tage x € 15,- = € 1.605,00 x 720 Personen = 1,156 Mio. €

Berechnung für 2016: 2,604 Mio. €

hv. für 1.1.2016-15.5.2016: 136 Tage x € 15,- = € 2.040,00 x 600 Personen = 1,224 Mio. €

hv. für 16.5.2016-12.11.2016: 181 Tage x € 15,- = € 2.715,00 x 400 Personen = 1,086 Mio. €

hv. für 13.11.2016-31.12.2016: 49 Tage x € 15,- = € 735,00 x 400 Personen = 0,294 Mio. €

Berechnung für 2017: 1,485 Mio. €

hv. für 1.1.2017-10.2.2017: 41 Tage x € 15,- = € 615,00 x 400 Personen = 0,246 Mio. €

hv. für 11.2.2017-10.5.2017: 89 Tage x € 15,- = € 1.335,00 x 400 Personen = 0,534 Mio. €

hv. für 11.5.2017-10.11.2017: 184 Tage x € 15,- = € 2.760,00 x 200 Personen = 0,552 Mio. €

hv. für 11.11.2017-31.12.2017: 51 Tage x € 15,- = € 765,00 x 200 Personen = 0,153 Mio. €

Berechnung für 2018: 1,105 Mio. €

hv. für 1.1.2018-10.5.2018: 130 Tage x € 15,- = € 1.950,00 x 200 Personen = 0,390 Mio. €

hv. für 11.5.2018-11.11.2018: 185 Tage x € 15,- = € 2.775,00 x 200 Personen = 0,555 Mio. €

hv. für 9.7.2018-13.7.2018 (Rat der Justiz- und Innenminister im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft): 5 Tage x € 15,- = € 75,00 x 58 Personen = 0,004 Mio. €

hv. für 17.9.2018-21.9.2018 (Europäischer Rat im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft): 5 Tage x € 15,- = € 75,00 x 82 Personen = 0,006 Mio. €

hv. für 12.11.2018-31.12.2018: 50 Tage x € 15,- = € 750,00 x 200 Personen = 0,150 Mio. €

Berechnung für 2019: 1,095 Mio. €

hv. für 1.1.2019-12.5.2019: 132 Tage x € 15,- = € 1.980,00 x 200 Personen = 0,396 Mio. €

hv. für 13.5.2019-13.11.2019: 185 Tage x € 15,- = € 2.775,00 x 200 Personen = 0,555 Mio. €

hv. für 14.11.2019-31.12.2019: 48 Tage x € 15,- = € 720,00 x 200 Personen = 0,144 Mio. €

Berechnung für 2020: 0,543 Mio. €

hv. für 1.1.2020-14.5.2020: 135 Tage x € 15,- = € 2.025,00 x 200 Personen = 0,405 Mio. €

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (11.3.-20.3.2020) an der Landgrenze zu Italien ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen führt aus dzt. Sicht zu keinen Mehr- bzw. Minderausgaben.

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (14.3.-23.3.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (24.3.-7.4.2020) an den Landgrenzen zu Italien, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein bzw. die Kontrolltätigkeit (19.3.2020-7.4.2020) an der Landgrenze zur Bundesrepublik Deutschland sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland und zur Italienischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

hv. für 15.5.2020-11.11.2020: 181 Tage x € 15,- = € 2,715,00 x 200 Personen = 0,543 Mio. €

Die Kontrolltätigkeiten (10.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (28.4.-7.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.5.-31.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (1.6.-15.6.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Sofern der Personaleinsatz auf die lt. VorgängerVO angegebenen maximal 2.600 Exekutivbeamten wegen Grenzmanagement neu in Spielfeld und diversen anderen Grenzübergangsstellen bzw. der Notwendigkeit der verstärkten Überwachung der grünen Grenze erhöht wird, ergeben sich entsprechende Mehrauszahlungen, die in der Berechnung aber erst dargestellt werden, wenn eine Aufstockung erfolgt.

Miete und Aufstellung von Containern: 0,240 Mio. € (nur 2015)

An den Grenzübergangsstellen, an denen die Exekutivbeamten aufgrund dieser Verordnung Dienst versehen, müssen, sofern keine geeigneten Gebäude der ehemaligen Grenzkontrollstellen vorhanden und benützbar sind, Bürocontainer und Sanitäranlagen zur Dienstverrichtung aufgestellt werden. Es sind ca. 200 Container erforderlich, wobei pro Container € 1.200 für Miete und Aufstellung anfallen.

Bereitstellung der Verpflegung der eingesetzten Soldaten: 10,684 Mio. €

Bei der Bereitstellung der Verpflegung wird von einem Gesamtbedarf iHv 10,684 Mio. € (2015 0,899 Mio. €, 2016 2,127 Mio. €, 2017 2,010 Mio. €, 2018 1,971 Mio. €, 2019 1,971 Mio. € und 2020 1,706 Mio. €) ausgegangen, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt wurden: Die Soldaten haben Anspruch auf kostenlose Bereitstellung der Verpflegung (Sachleistung). Zur Verrechnung gelangt hier ein Betrag von € 6,- pro Person und Tag.

Berechnung für 2015: 107 Tage x € 6,- = € 642,00 x 1.400 Personen = 0,899 Mio. €

Berechnung für 2016: 2,127 Mio. €

hv. für 1.1.2016-15.5.2016: 136 Tage x € 6,- = € 816,00 x 1.000 Personen = 0,816 Mio. €

hv. für 16.5.2016-12.11.2016: 181 Tage x € 6,- = € 1.086,00 x 950 Personen = 1,032 Mio. €

hv. für 13.11.2016-31.12.2016: 49 Tage x € 6,- = € 294,00 x 950 Personen = 0,279 Mio. €

Berechnung für 2017: 2,010 Mio. €

hv. für 1.1.2017-10.2.2017: 41 Tage x € 6,- = € 246,00 x 950 Personen = 0,234 Mio. €

hv. für 11.2.2017-10.5.2017: 89 Tage x € 6,- = € 534,00 x 950 Personen = 0,507 Mio. €

hv. für 11.5.2017-10.11.2017: 184 Tage x € 6,- = € 1.104,00 x 900 Personen = 0,994 Mio. €

hv. für 11.11.2017-31.12.2017: 51 Tage x € 6,- = € 306,00 x 900 Personen = 0,275 Mio. €

Berechnung für 2018: 1,971 Mio. €

hv. für 1.1.2018-10.5.2018: 130 Tage x € 6,- = € 780,00 x 900 Personen = 0,702 Mio. €

hv. für 11.5.2018-11.11.2018: 185 Tage x € 6,- = € 1.110,00 x 900 Personen = 0,999 Mio. € (der Einsatz im Zuge der beiden Veranstaltungen im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft ist hier eingerechnet; die eingesetzten Soldaten werden bedarfsgerecht an den zu überwachenden Grenzübergängen eingesetzt)

hv. für 12.11.2018-31.12.2018: $50 \text{ Tage} \times € 6,- = € 300,00 \times 900 \text{ Personen} = 0,270 \text{ Mio. €}$

Berechnung für 2019: 1,971 Mio. €

hv. für 1.1.2019-12.5.2019: $132 \text{ Tage} \times € 6,- = € 792,00 \times 900 \text{ Personen} = 0,713 \text{ Mio. €}$

hv. für 13.5.2019-13.11.2019: $185 \text{ Tage} \times € 6,- = € 1.110,00 \times 900 \text{ Personen} = 0,999 \text{ Mio. €}$

hv. für 14.11.2019-31.12.2019: $48 \text{ Tage} \times € 6,- = € 288,00 \times 900 \text{ Personen} = 0,259 \text{ Mio. €}$

Berechnung für 2020: 1,706 Mio. €

hv. für 1.1.2020-14.5.2020: $135 \text{ Tage} \times € 6,- = € 810,00 \times 900 \text{ Personen} = 0,729 \text{ Mio. €}$

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (11.3.-20.3.2020) an der Landgrenze zu Italien ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen führt aus dzt. Sicht zu keinen Mehr- bzw. Minderausgaben.

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (14.3.-23.3.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (24.3.-7.4.2020) an den Landgrenzen zu Italien, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein bzw. die Kontrolltätigkeit (19.3.2020-7.4.2020) an der Landgrenze zur Bundesrepublik Deutschland sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland und zur Italienischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

hv. für 15.5.2020-11.11.2020: $181 \text{ Tage} \times € 6,- = € 1.086,00 \times 900 \text{ Personen} = 0,977 \text{ Mio. €}$

Die Kontrolltätigkeiten (10.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (28.4.-7.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.5.-31.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (1.6.-15.6.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Sofern der Personaleinsatz auf die lt. VorgängerVO angegebenen 2.200 KPE-Soldaten erhöht wird, ergeben sich entsprechende Mehrauszahlungen, die in der Berechnung aber erst dargestellt werden, wenn eine Aufstockung erfolgt.

Anmietung von zivilen Unterkünften für die eingesetzten Soldaten: 4,860 Mio. €

Bei der Anmietung von zivilen Unterkünften wird von einem Gesamtbedarf iHv 4,860 Mio. € (2015 0,180 Mio. €, 2016 0,960 Mio. €, 2017 0,960 Mio. €, 2018 0,960 Mio. €, 2019 0,960 Mio. € und 2020 0,840 Mio. €) ausgegangen, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt wurden:

Wo keine geeignete militärische Unterkunft zur Verfügung steht, ist in räumlicher Nähe ein privates Quartier anzumieten. Für das Jahr 2015 ist hierbei ein Durchschnittswert von € 60.000,- pro Monat für die Monate Oktober bis Dezember anzusetzen. Für 2016 wäre – unter Verweis auf den Einzelmonatswert November 2015 (€ 93.764,47) sowie auf die breitere Streuung der Einsatzorte – ein erhöhter Wert von € 80.000,- pro Monat in Anschlag zu bringen. Diese Annahme wird 2017, 2018, 2019 und 2020 fortgeschrieben.

Berechnung für 2015: 3 Monate x € 60.000,- = 0,180 Mio. €

Berechnung für 2016: 12 Monate x € 80.000,- = 0,960 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet)

Berechnung für 2017: 0,960 Mio. €

hv. für 1.1.2017-10.2.2017: 1,5 Monate x € 80.000,- = 0,120 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet); aus techn. Gründen können im WFA Tool in der Spalte Menge nur volle Zahlen eingetragen werden (dh. im gegenständlichen Fall somit 1 x 120.000,00 statt 1,5 x 80.000,00)

hv. für 11.2.2017-10.5.2017: 3 Monate x € 80.000,- = 0,240 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet)

hv. für 11.5.2017-10.11.2017: 6 Monate x € 80.000,- = 0,480 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet)

v. für 11.11.2017-31.12.2017: 1,5 Monate x € 80.000,- = 0,120 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet); aus techn. Gründen können im WFA Tool in der Spalte Menge nur volle Zahlen eingetragen werden (dh. im gegenständlichen Fall somit 1 x 120.000,00 statt 1,5 x 80.000,00)

Berechnung für 2018: 0,960 Mio. €

hv. für 1.1.2018-10.5.2018: 4,5 Monate x € 80.000,- = 0,360 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet); aus techn. Gründen können im WFA Tool in der Spalte Menge nur volle Zahlen eingetragen werden (dh. im gegenständlichen Fall somit 1 x 360.000,00 statt 4,5 x 80.000,00)

hv. für 11.5.2018-11.11.2018: 6 Monate x € 80.000,- = 0,480 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet; der Einsatz im Zuge der beiden Veranstaltungen im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft ist hier eingerechnet; die eingesetzten Soldaten werden bedarfsgerecht an den zu überwachenden Grenzübergängen eingesetzt)

hv. für 12.11.2018-31.12.2018: 1,5 Monate x € 80.000,- = 0,120 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet); aus techn. Gründen können im WFA Tool in der Spalte Menge nur volle Zahlen eingetragen werden (dh. im gegenständlichen Fall somit 1 x 120.000,00 statt 1,5 x 80.000,00)

Berechnung für 2019: 0,960 Mio. €

hv. für 1.1.2019-12.5.2019: 4,5 Monate x € 80.000,- = 0,360 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet); aus techn. Gründen können im WFA Tool in der Spalte Menge nur volle Zahlen eingetragen werden (dh. im gegenständlichen Fall somit 1 x 360.000,00 statt 4,5 x 80.000,00)

hv. für 13.5.2019-13.11.2019: 6 Monate x € 80.000,- = 0,480 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet)

hv. für 14.11.2019-31.12.2019: 1,5 Monate x € 80.000,- = 0,120 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet; aus techn. Gründen können im WFA Tool in der Spalte Menge nur volle Zahlen eingetragen werden (dh. im gegenständlichen Fall somit 1 x 120.000,00 statt 1,5 x 80.000,00))

Berechnung für 2020: 0,840 Mio. €

hv. für 1.1.2020-14.5.2020: 4,5 Monate x € 80.000,- = 0,360 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet); aus techn. Gründen können im WFA Tool in der Spalte Menge nur volle Zahlen eingetragen werden (dh. im gegenständlichen Fall somit 1 x 360.000,00 statt 4,5 x 80.000,00))

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (11.3.-20.3.2020) an der Landgrenze zu Italien ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen führt aus dzt. Sicht zu keinen Mehr- bzw. Minderausgaben.

Die 10-tägige Kontrolltätigkeit (14.3.-23.3.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein ist in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (24.3.-7.4.2020) an den Landgrenzen zu Italien, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein bzw. die Kontrolltätigkeit (19.3.2020-7.4.2020) an der Landgrenze zur Bundesrepublik Deutschland sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland und zur Italienischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-14.5.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

hv. für 15.5.2020-11.11.2020: 6 Monate x € 80.000,- = 0,480 Mio. € (aus Vereinfachungsgründen sind hier alle Unterkünfte, die iZm dem Grenzeinsatz verwendet werden, eingerechnet)

Die Kontrolltätigkeiten (10.4.-27.4.2020) an den Landgrenzen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (28.4.-7.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (8.5.-31.5.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Die Verlängerung der Kontrolltätigkeit (1.6.-15.6.2020) an den Landgrenzen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Bundesrepublik Deutschland, zur Italienischen Republik, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik sind in der Berechnung für den Zeitraum 1.1.2020-11.11.2020 enthalten, zumal es lediglich zu einer Kräfteverschiebung im eingesetzten Kontingent kommt.

Text bis zur 11. Verlängerung:

Ergänzender Hinweis des BMLVS:

Beim Sachaufwand kommt es auf jeden Fall zu einem zusätzlichen Mittelbedarf durch anlassbezogene Beschaffungen bzw. Nachbeschaffungen. Diese sind aktuell noch nicht abschließend darstellbar. Anzuführen wären einstweilen die Beschaffung "Unterziehwesten/Stichschutz" (rd. € 118.000,-) sowie die Aufstockung der Nachbeschaffung der "Nachtsichtbrille "Lucie II" um zusätzliche 200 Stück (rd. € 1.400.000,-). Im Ausmaß eines tatsächlich nicht bis zum angesetzten Wert ausgeschöpften Personalrahmens ist für diese Position aber bereits in der obigen Gesamtkalkulation zumindest teilweise vorgesorgt.

Text ab der Wiedereinführung (ab 11.5.2018):

Ergänzender Hinweis des BMLV:

Beim Sachaufwand kommt es auf jeden Fall zu einem zusätzlichen Mittelbedarf durch anlassbezogene Beschaffungen bzw. Nachbeschaffungen. Diese sind aktuell noch nicht abschließend darstellbar. Anzuführen wären einstweilen die Beschaffung "Unterziehwesten/Stichschutz" (rd. € 118.000,-) sowie die Aufstockung der Nachbeschaffung der "Nachtsichtbrille "Lucie II" um zusätzliche 200 Stück (rd. € 1.400.000,-). Im Ausmaß eines tatsächlich nicht bis zum angesetzten Wert ausgeschöpften Personalrahmens ist für diese Position aber bereits in der obigen Gesamtkalkulation zumindest teilweise vorgesorgt.

Text ab der Wiedereinführung im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft:

Ergänzender Hinweis des BMLV:

Beim Sachaufwand kommt es auf jeden Fall zu einem zusätzlichen Mittelbedarf durch anlassbezogene Beschaffungen bzw. Nachbeschaffungen. Aus der Vergangenheit zu nennen wären hier etwa die Beschaffung "Unterziehwesten/Stichschutz" (rd. € 115.000,-) sowie die Aufstockung der Nachbeschaffung der "Nachtsichtbrille "Lucie II" um zusätzliche 200 Stück (rd. € 1.400.000,-), die Radaranlage BEAGLE (rd. € 3.713.000,-), Gruppenfunkgerät (rd. € 952.000,-) sowie Treibstoffe, Kleininstandsetzungen oder Containermieten. Weitere einsatzbezogene Beschaffungen sind für 2018 avisiert. Im Ausmaß eines durch die in gegenständlicher WFA angeführten Größen (Einsatzzulage, Miete, Verpflegung) nicht vollständig ausgeschöpften Bindungsbetrages ist für diese Positionen eine Bedeckung im Rahmen des BFG 2018 gewährleistet.

Text ab der Wiedereinführung (ab 12.11.2018):

Ergänzender Hinweis des BMLV:

Beim Sachaufwand kommt es auf jeden Fall zu einem zusätzlichen Mittelbedarf durch anlassbezogene Beschaffungen bzw. Nachbeschaffungen. Aus der Vergangenheit zu nennen wären hier etwa die Beschaffung "Unterziehwesten/Stichschutz" (rd. € 115.000,-) sowie die Aufstockung der Nachbeschaffung der "Nachtsichtbrille "Lucie II" um zusätzliche 200 Stück (rd. € 1.400.000,-), die Radaranlage BEAGLE (rd. € 3.713.000,-), Gruppenfunkgerät (rd. € 952.000,-) sowie Treibstoffe, Kleininstandsetzungen oder Containermieten. Weitere einsatzbezogene Beschaffungen sind für 2018 avisiert, aber noch nicht abgerechnet. Im Ausmaß eines durch die in gegenständlicher WFA angeführten Größen (Einsatzzulage, Miete, Verpflegung) nicht vollständig ausgeschöpften Bindungsbetrages ist für diese Positionen eine Bedeckung im Rahmen des BFG 2018 bzw. des BFG 2019 gewährleistet.

Text ab der Wiedereinführung (ab 13.05.2019):

Ergänzender Hinweis des BMLV:

Beim Sachaufwand kommt es auf jeden Fall zu einem zusätzlichen Mittelbedarf durch anlassbezogene Beschaffungen bzw. Nachbeschaffungen sowie durch Treibstoffe oder Kleininstandsetzungen. Deren Anerkennung als "Ereignisse mit Einsatzbezug" zeigte sich in der Vergangenheit unterschiedlich. Im Ausmaß eines durch die in gegenständlicher WFA angeführten Größen (Einsatzzulage, Miete, Verpflegung) nicht vollständig ausgeschöpften Bindungsbetrages ist für diese Positionen eine Bedeckung im Rahmen des BFG 2019 gewährleistet.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 345688927).